Das kirchliche Bekenntniß und die lehramtliche Verpflichtung;

mit nächster Beziehung

auf

des Herrn Dr. Julius Müllers Schrift:

„Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse.“

Von

Victor Strauß.

Halle,

Verlag von Richard Mühlmann.

1847.

108500519

Staatl. Bibliothek Passau

Die Beschlüsse der Preußischen Generalsynode vom Jahre 1846 über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften und der dadurch hervorgerufene Streit lenkten die Aufmerksamkeit aller warmen Freunde der Kirche, aller ihrer Gegner und Vieler, welche weder das Eine noch das Andre sind, wieder einmal auf die „Stellung, welche die lehrende, berufende, ordinirende Kirche zu ihren Bekenntnissen zu nehmen hat," Allen die hohe Wichtigkeit der Frage einprägend, was für eine Stellung dies seyn müsse. In Preußen, wo man in Zeiten eines neuerwachenden, aber noch unentwickelten, verworrenen und unklaren Glaubenslebens eine Union der beiden evangelischen Schwesterkirchen versucht, deren Vollzug jedoch an den wenigsten Orten aus dem Glauben gekommen, war diese Stellung in jeder Beziehung trüb und schwankend geworden, und die Frage um ihre angemessene Herstellung bot daselbst die größten Schwierigkeiten. Weder durch die Arbeiten der Synode, aus denen das neue Verpflichtungsformular (Anh. 1.) und bestimmte Anträge in Betreff einer zu erlassenden Lehrordnung (Anh. 2.) hervorgingen, noch durch die sich daran knüpfenden polemischen Erörterungen ist jene Frage zur Erledigung gekommen. Nun aber, da wohl die kirchliche Aufnahme der vorgeschlagenen Verpflichtungsvorschrift und des in ihr enthaltenen neuen Bekenntnisses nicht mehr zu befürchten ist, dürfte es an der Zeit seyn zu versuchen, wie zur Erledigung der Frage beigetragen und dieselbe in ruhiger Verständigung gefördert werden könne. Dieser Aufgabe wollen die nachfolgenden Blätter dienen.

Am Fruchtbarsten erscheint es aber, die Frage an dem Punkte aufzunehmen, zu welchem sie bisher geführt worden ist und die Erörterung an diejenige Schrift zu knüpfen, welche

jene Synodalbeschlüsse am entschiedensten vertheidigt, am vielseitigsten beleuchtet und jedenfalls am besten und gründlichsten, sowie aus dem reinsten und würdigsten Sinne vertritt. Dies ist die Schrift des Herrn Dr. Julius Müller: „Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse," Breslau, 1847. Wer dieselbe mit sogenannter Unbefangenheit, d. h. ohne sich über ihren Gegenstand bereits ein Urtheil gebildet zu haben, liest, dürfte leicht sagen: Es ist also nicht der mindeste Grund vorhanden, weshalb so viele übrigens treue und lebendige Glieder der Kirche glaubten, sich mit dem Harnisch Gottes rüsten zu müssen gegen das neue Verpflichtungsformular und gegen die Stellung, die dasselbe zu den Bekenntnissen der Kirche genommen; das Grauen vor dieser Erscheinung war nur eine kindische Gespensterfurcht, und der Schmerz, der dabei tausend redliche Herzen durchzuckte, beruhte nur auf dem Mißverstehen einer allzustraff gespannten Orthodoxie und eines verletzten Enthusiasmus. — Wir selbst würden dem beitreten müssen, könnten wir der genannten Schrift dieselbe herzliche und freudige Zustimmung geben, welche wir andern Leistungen und Zeugnissen ihres ausgezeichneten Verf. zu unsrer eignen Belehrung und Erbauung so oft und so gern entgegengebracht. Wie erwünscht wäre es uns gewesen, zu mehr als den ersten 51 Seiten der gegenwärtigen Schrift uns in diesem Verhältnisse zu finden, auf welchen er, nach kurzer Darstellung des Thatbestandes (S. 1—7.) sich gegen ein bekanntes Haupt der Lichtfreunde wendet, die traurige Haltlosigkeit von dessen Angriffen auf das gläubige Element in den Synodalbeschlüssen und von dessen Standpunkte überhaupt nachweiset, und am Schlusse (S. 51.) jener Richtung die schönen Worte entgegenruft, „daß das Christenthum, dieses alte Christenthum mit seinen Lehren von dem persönlichen Gott, von der Schöpfung und von der übernatürlichen Offenbarung, von der Dreieinigkeit und von der Gottheit Jesu Christi, von der Verderbniß der menschlichen Natur, von der Versöhnung und Wiedergeburt und der Auferstehung des Leibes, von Seligkeit und Verdammniß Ein untheilbares Ganzes sey, welches gegen jedes einzelne Moment in seiner Absonderung und

Verbindung mit fremdartigen Gedanken eine unermeßlich überwiegende Macht besitzt.“ — Jemehr wir uns mit dem verehrten Verf. in solchen Ueberzeugungen, in dem Heiligsten und Theuersten, in dem Glauben an unsern einigen Heiland und Erlöser verbunden wissen, um so freier und unumwundener können wir in Bezug auf das Praktische der hier auftauchenden Fragen gegen ihn auftreten, ohne der herzlichen Verehrung und Liebe Etwas zu vergeben. — Die von ihm geübte besondre Polemik gegen die evangelische Kirchenzeitung (S. 52—66.) — welche zum Theil freilich auch uns trifft — und gegen deren trefflichen Herausgeber (S. 214—227.) dürfen wir um so mehr übergehen, als sie nicht eigentlich die Sache selbst betrifft. Die darin berührten Angriffe auf die Synodalbeschlüsse stammen aus der ersten Zeit des hitziger entbrannten Kampfes, wo man von dieser Seite überaus theure Güter gefährdet sah. In solchem Augenblicke können Wendung, Länge und Kürze jedes einzelnen Schlages nicht immer gehörig abgemessen werden und auch für die beste Sache wird da wol einmal ein Fehlschlag geführt. Aus eben diesem Gesichtspunkte betrachten wir auch des Verfassers heftigeren Erguß gegen Dr. Hengstenberg im Nachworte seiner Schrift, und machen ihn in Bezug auf den Vorwurf „geradezu falscher Angaben“ nur aufmerksam, daß er S. 4. seiner eigenen Schrift den Beweis giebt, wie leicht sich eine geradezu falsche Angabe einschleichen kann ohne beabsichtigt zu seyn. Denn wenn daselbst beim Abdruck des neuen Verpflichtungsformulars der Uebergang von dessen formalem zum materialen Theile mit den Worten angegeben ist: „Hiernach frage ich Euch vornehmlich“ — so stimmt dies mit dem Beschluß der Synode nicht überein, wornach es heißen soll: „Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehen, so frage ich Euch“ — was den darauf folgenden materialen Sätzen eine wesentlich andre Beziehung zu dem ersten Theile des Formulars giebt und namentlich die Geltung des Inhalts der Bekenntnißschriften ausdrücklich auf den Inhalt dieser materialen Sätze einschränkt. —

Zur eigentlichen specielleren Vertheidigung der von der Synode vorgeschlagenen Einrichtung der ordinatorischen Ver-

pflichtung geht der Verf. erst (S. 66.) über, und wir sind mit ihm der Meinung, daß die Synode mit vollem Recht diesen Gegenstand überhaupt in Berathung genommen habe. Nur scheint es uns, als sey dieselbe mit dem beantragten Formular und insbesondre mit dem in dieses eingeschlossenen Bekenntnisse weit über die Gränzen hinausgegangen, welche die kirchliche Legislatur einzuhalten habe. Und dies führt sogleich auf die von dem Verfasser zunächst beantwortete Frage: Involvirt das Verpflichtungsformular ein neues Bekenntniß, dergestalt, daß die Preußische Landeskirche, wenn sie jenes recipirte, zugleich dieses erhielte? — Mit Recht sagt der Verf. (S. 70.): „Ein neues Bekenntniß könnte nur entstehen, wenn irgend ein großer Gedanke von urschöpferischer Fülle die lebendigen Glieder der deutsch-evangelischen Kirche in mächtiger Begeisterung vereinigte.“ Die evangelische Union, fährt er fort, habe diese Bedeutung nicht und könne sie nicht haben; vielmehr, fügen wir hinzu, könnte eine wahre schriftmäßige Union eben nur durch ein solches evangelisches Gemeinbekenntniß ermöglichet und begründet werden. Denn aus neuen großen Anschauungen gehen neue große Phasen des kirchlichen Lebens hervor, nicht aber jene aus diesen, wiewol sie sich an der lebendigen Erfahrung erst herauszuklären und zu verdeutlichen pflegen. Wir sind daher mit dem Verf. vollkommen einverstanden, wenn er weder die evangelische Kirche Deutschlands eben jetzt von Gott berufen glaubt, ein neues Bekenntniß zu schaffen, noch der Synode die Ermächtigung zuerkennt, ein solches abzufassen und zu beantragen. Auch weisen wir mit ihm entschieden die Unterstellung zurück, als ob „die Synode sich arglistig anstelle, als wolle sie nur die ordinatorische Verpflichtung ordnen, um unter diesem Vorwand ein neues Bekenntniß in die evangelische Kirche einzuschwärzen.“ (S. 72.) Meint er jedoch, daß die Synode nicht „das Geringste gethan, um ihrem Entwurf die Würde eines neuen Symbols zuzueignen“ (S. 71.), so können wir dieß nur bedingt zugeben und müssen daran erinnern, daß das Commissionsgutachten selbst sagt: „Es genüge eine unbestimmtere Beziehung auf die Symbole unter der Bedingung, daß das Ordinationsformular von da an zu

einem vereinfachten materiellen Bekenntniß übergehn und Ansatz zu einem aus dem biblischen Ursprunge erneuerten Symbole nehme;" oder wenn in Hindeutung auf diesen Theil des Formulars a. a. O. gesagt wird: „Eine irgendwie geordnete Lehrfreiheit und demzufolge ein das Lehramt verpflichtendes öffentliches Bekenntniß, an welchem der berufene und zu verordnende Geistliche ausdrücklich Theil nimmt — ist Erforderniß" u. s. w. — Wenn nun der Verf. sagt: „Wäre also dieser Entwurf dennoch ein solches (nämlich ein Symbol) so müßte es der Synode in der That aus Versehen und wider Willen begegnet seyn, ein Bekenntniß zu schaffen, während sie etwas viel Geringeres, wenngleich an seinem Orte sehr Wichtiges und Folgenreiches beabsichtigt hat" (S. 72.); — so müssen wir einmal auf die so eben angeführten Worte der Kommission, deren Mitglied der Verf. selber gewesen, zurückweisen; dann aber bemerken, daß diese Voraussetzung gar nichts so Unerhörtes und Widersinniges ist, um sie durch ihre bloße Hinstellung schon zu Schanden zu machen. Wie ein solcher Fall schon an sich nicht unmöglich ist, so setzen ihn, wenn wir recht sehen, eben diejenigen hier voraus, welche das Formular, weil es Ansatz zu einem Symbole nimmt, reprobiren und gleichwol die bona fides der Synode unverdächtigt wissen wollen. Sie sind der Meinung, daß die Synode auch beim besten Willen einen Mißgriff gethan habe, und daß es eben in der Natur eines solchen Mißgriffs liege, daß dabei ganz etwas Anderes, nicht selten viel Wichtigeres und Folgenreicheres herauskomme, als beabsichtigt worden ist.

„Doch," heißt es weiter (S. 73.), „es soll in der Natur solcher materialer Sätze für die ordinatorische Verpflichtung liegen, daß sie, auch ohne ausdrücklich dafür erklärt zu werden, als ein neues Bekenntniß der Kirche angesehen werden müssen. — Was setzt diese Behauptung voraus? Offenbar dies, daß die wesentliche und eigentlich entscheidende Bestimmung eines kirchlichen Bekenntnisses darin bestehe, eine Anweisung für die kirchliche Lehrthätigkeit zu seyn." — Ist aber diese Voraussetzung nothwendig? Das scheint uns keineswegs so. Wir müssen vielmehr sagen: Die Bekenntnisse sind primär Ausdruck, Summa und Zeugniß der

kirchlichen Lehre, wie sie von der Kirche geglaubt und in den Bekenntnissen bekannt wird; wie denn in der Augsburger Confession es heißt: „Erstlich wird einträchtiglich gelehret und gehalten — Weiter wird bei uns gelehret — Item es wird gelehret — Weiter wird gelehret" — u. s. f. Hat nun die Kirche ein Amt für diese ihre Lehre, so versteht sich von selbst, daß dieses auch der Kirchenlehre gemäß zu lehren habe, und für das Lehramt erhalten daher die Bekenntnisse die sekundäre Bedeutung, Anweisung für die kirchliche Lehrthätigkeit oder Lehrkanon zu seyn. Wird nun ein besondrer materialer Lehrkanon aufgestellt, dessen Substanz mit der Substanz der Bekenntnisse zusammenfällt, wie in vielen alten Kirchenordnungen, zumal in Kirchen, wo die Bekenntnisse in unangefochtener Gültigkeit bestehen, so wäre es thöricht zu behaupten, ein solcher Lehrkanon müsse zugleich Bekenntniß seyn. Anders aber ist es, wenn in einer Kirche, wo die Geltung der bisherigen Bekenntnisse schwankend geworden ist, ein neuer Lehrkanon hingestellt wird, dessen Substanz nach Umfang und Bestimmtheit von der Substanz der Bekenntnisse negativ oder positiv abweicht. Recipirt ihn die Kirche, so billigt sie durch die Thatsache der Reception diese Abweichungen und verändert dadurch ihren bekenntnißmäßigen Bestand, und da der neue Lehrkanon die Urkunde dieser Aenderung ist, so wird er den übrigen Bekenntnissen nothwendig hinzugefügt werden müssen, wenn die Kirche erklären will, was sie nunmehr glaube, lehre und bekenne. Mit andern Worten: Solche materiale Sätze, welche die bisherige Kirchenlehre anders bestimmen oder begränzen, können die sekundäre Bedeutung, Lehrkanon zu seyn, gar nicht erhalten, ohne daß ihnen eben damit oder schon vorher die primäre eingeräumt worden, die Kirchenlehre auszusprechen. — Noch bedenklicher wird aber die Sache dadurch, daß hier nicht bloß die Rede ist von „materialen Sätzen für die ordinatorische Verpflichtung" überhaupt, sondern von solchen, die bereits die Form eines Bekenntnisses haben. Als ein solches werden sie nicht allein dem Ordinanden abgefragt, sondern die Synode selbst bezeichnet sie in ihrem S. 5. der gegenwärtigen Schrift abgedruckten Beschlusse sub 1. als ein öffentliches Bekenntniß, an welchem der berufene und zu

verordnende Geistliche ausdrücklich Theil nehme." Eben damit sind jene materialen Sätze aber auch schon mehr und etwas Anderes geworden, als eine bloße „Anweisung für die kirchliche Lehrthätigkeit"; sie sind nach Form, Bedeutung und Zweck das Glaubensbekenntniß des kirchlichen Lehramts. Kann nun aber die Kirche jemals wollen, daß ihr Lehramt ein andres Glaubensbekenntniß, als sie selbst hat, ausdrücklich ablege und also eingestandenermaßen habe? Denn der Geistliche soll doch wol nicht ein doppeltes Bekenntniß haben, ein weiteres als Diener und ein engeres als Glied der Kirche? So lange vielmehr die Kirche nicht von sich selbst abfällt, kann ihr eigenes und ihres Lehramts öffentliches Bekenntniß nur eins und dasselbe seyn, und ist dies richtig, so folgt, daß wenn sie für ihr Lehramt ein neues Bekenntniß ausdrücklich recipirt, sie dasselbe ipso facto für ihr eigenes erklärt. Wir dürfen bezweifeln, daß der Verf. finde, diese Ansicht „beeinträchtige die den Bekenntnissen gebührende Würde und setze die Gemeinde in ein bloß mittelbares Verhältniß zu ihnen." Daß keine andre Bekenntnißschrift ähnlich entstanden sey, ist keine Widerlegung unsrer Ausführung, könnte vielmehr nur die Vermuthung bestärken, daß ein Verpflichtungsformular, welches, wie wir gezeigt, nothwendig zugleich Bekenntnißschrift werden müßte, an sich schon ein Mißgriff sey. Ueberdem dürfen wir daran erinnern, daß Luthers kleiner Katechismus, der doch Bekenntnißschrift ist, ursprünglich eben nur eine „Anweisung für die kirchliche Lehrthätigkeit" war. — Das Verfahren der alten evangelischen Kirchenordnungen (S. 74.), eine Summa der Lehre, die von den Dienern des Worts verkündigt werden soll, an die Spitze zu stellen, möchte für den vorliegenden Fall schwerlich in Vergleich zu ziehen seyn. Die meisten Kirchenordnungen nehmen dabei ausdrücklich auf die Bekenntnisse Bezug, und wenn einige der frühesten dies nicht thun, so stimmen doch ihre materialen Sätze so durchaus mit der ganzen Substanz der Bekenntnisse überein, daß es Niemand einfallen konnte, dieselben als neue Bekenntnisse in Anspruch zu nehmen. — Glauben wir nun aber bündig genug nachgewiesen zu haben, daß die Kirche ein neues Glaubensbekenntniß ihres Lehramts, dessen Gränzen mit denen ih-

rer bisherigen Bekenntnisse auseinanderfallen, nicht aufnehmen könne, ohne es zugleich oder zuvor zu ihrem eignen Bekenntnisse zu machen, so dürfen wir hoffen, der Verf. werde es nicht für ein bloßes Strategem (S. 75.) halten, wenn wir in dem Vorschlage zu einem solchen Lehramtsbekenntnisse zugleich den — wenn auch nicht beabsichtigten — Antrag zu einem „neuen Symbol" für die Kirche finden müssen, und wir geben es seinem eignen Urtheil anheim, ob wir einer „parteiischen und willkürlichen Auffassung folgen, oder derjenigen, welche in der Natur der Sache liegt." —

Wir haben des Verf. Gründe gegen unsre Auffassung beleuchtet. Ist durch dieselben „dargethan, daß die Synode mit ihrem Vorschlage in Betreff der ordinatorischen Verpflichtung kein neues Bekenntniß für die evangelische Kirche aufgestellt habe?" Der unbefangene Leser entscheide. Wir aber dürfen uns des Zugeständnisses des Verfassers freuen, wenn er (S. 69.) sagt: „Verhielte es sich wirklich so," daß nämlich der Antrag auf das Ordinationsformular zugleich den Antrag auf ein neues Bekenntniß der Kirche involvire, „so würde ich meinestheils den Angriffen der Gegner auf den Antrag der Synode zum großen Theil Recht geben." —

Wenn der Verf. den folgenden Abschnitt (S. 75 — 82.) mit der Frage beginnt: „Welches ist hiernach die Bedeutung der Anträge, die die Synode in der Bekenntnißfrage gestellt hat?" so mußte deren Beantwortung unter der Voraussetzung, den Beweis gegen die kirchlich-confessionelle Bedeutung der neuen Lehramtsconfession geführt zu haben, natürlich ganz anders ausfallen, als sie sich uns ergiebt, die wir mit triftigen Gründen das Gegentheil dargethan zu haben glauben. Denn da die Synode keineswegs beabsichtigte und ganz übersah, daß die Kirche mit Annahme des neuen Verpflichtungsbekenntnisses auch ihren eignen Bekenntnißbestand ändern müsse, so konnte sie allerdings in den Widerspruch gerathen, zwei unter sich verschiedene Urtheilsmaße für die kirchliche Lehrthätigkeit hinzustellen, das eine in den bisherigen Kirchenbekenntnissen, das andre in dem neuen Lehramtsbekenntnisse.

Denn wenn sie von ökumenischen, lutherischen und reformirten Bekenntnissen, die sie namhaft macht, die landeskirchliche Geltung anerkennt, und dann sagt, daß alles kirchliche Verfahren, also auch die Lehrthätigkeit, „den nächsten Grund seiner kirchlichen Berechtigung allezeit in dem geltenden Bekenntnisse nachzuweisen" habe, so macht sie offenbar die bisherigen Bekenntnisse zum Maaßstabe der kirchlichen Gültigkeit der Lehre. Eben dasselbe aber thut sie mit dem Verpflichtungsformular, wenn sie dasselbe für „Bürgschaft und Maßstab der Verantwortlichkeit für die evangelische Amtsführung des Ordinanden" erklärt; denn daß der Ordinand künftig keine andre, als die kirchlich gültige Lehre überliefere und predige, gehört gewiß mit zur evangelischen Amtsführung. Zugestandenermaßen deckt sich nun aber der Bekenntnißinhalt des Verpflichtungsentwurfs und der der Bekenntnißschriften nicht, ja wie der Verfasser später ausführt, sollen sich eben Beide nicht decken. Wir sehen nicht ab, wie diese Widersprüche zu vereinigen sind. Man denke sich nur einmal den Fall, eine Gemeinde beschwere sich, ihr Geistlicher lehre gegen die Kirchenlehre in einem der wichtigen Stücke, worin das Verpflichtungsformular Freiheit giebt, z. B. er leugne die Schöpfung der Welt von Gott; die Gemeinde berufe sich dabei auf die Lehrordnung, wornach die älteren Bekenntnisse dem Geistlichen die kirchliche Berechtigung zu seiner Behauptung rund abschneiden; der Geistliche dagegen berufe sich auf sein Verpflichtungsformular, welches die Erschaffung der Welt von Gott weder für eine Grundthatsache noch Grundwahrheit erkläre, nur aber in Bezug auf solche ihn zur Einigkeit mit den Bekenntnißschriften verpflichte: — wornach soll nun das Kirchenregiment entscheiden? nach der Lehrordnung? so thut es dem Geistlichen — nach dem Ordinationsformular? so thut es der Gemeinde Unrecht. Für unerheblich und gleichgültig kann es den Streitpunkt doch nicht erklären, denn — doch es wäre eine Anmaßung, wollten wir den gelehrten Verf. daran erinnern, daß durch Beseitigung der Creationslehre die ganze kirchliche Inkarnationslehre und Soteriologie verletzt und alterirt würde. Kurz, dadurch daß das Kirchenregiment nun plötzlich zwei Maaßstäbe für die Kirchlichkeit der Lehre erhalten, kann es in vielen Fällen in die Lage

gerathen, weder den einen noch den andern anwenden zu können, weil eben der eine den andern paralysirt. Was hilft aber alle Zusicherung kirchlicher Gültigkeit auf dem Papier, wenn sie in der Wirklichkeit sich keine lebendige Folge verschaffen kann? Wir meinen, es sey gerade Aufgabe der amtlichen Verpflichtung, einen Widerspruch zwischen der kirchlich geltenden und der wirklich verkündigten Lehre rechtlich unzulässig zu machen, nicht aber ihm erst eine rechtliche Unterlage zu gewähren, und um diese Forderung zu stellen, dünkt uns, brauche man wahrlich in keinem gespannten Orthodoxismus befangen zu seyn. Je mehr wir mit dem Verfasser „es von Herzen hassen, zweierlei Maaß und Gewicht zu führen" (S. 89.), um so mehr müssen wir uns wundern, daß er dergleichen für die evangelische Amtsführung der Geistlichen zulässig findet. Denn unter „evangelischer Amtsführung" können wir nichts andres verstehen, als „das kirchliche Verfahren und amtliche Thun" des Ordinanden; unter seiner „Verantwortlichkeit" nichts andres, als die Pflicht, „den nächsten Grund der kirchlichen Berechtigung seines Verfahrens und Thuns nachweisen" zu können. Soll dies aus „dem geltenden Bekenntnisse" geschehen, so wird dies dafür zum Maaßstabe und zur „symbolischen Bürgschaft der öffentlichen Lehre"; — dafür hat sich die Synode durch Aneignung der Commissionsvorschläge über die Lehrordnung erklärt (S. 77.). Zugleich aber hat sie auch von der Verpflichtungsformel erklärt, sie solle „Maaßstab und Bürgschaft" der amtlichen Verantwortlichkeit seyn. — Bei dieser Gleichstellung der beiden verschiedenen Lehrkanons muß offenbar derjenige in seiner kirchenrechtlichen Geltung und seinen praktischen Folgen überhaupt das Uebergewicht erhalten und den andern darin lähmen und entkräften, auf welchen das Amt, das die Lehre bewahren und verwalten soll, ausdrücklich verpflichtet wird; dies aber ist das neue Glaubensbekenntniß des Lehramts. Und eben dadurch drängt sich dasselbe zwischen die Gemeinde und ihre alten Bekenntnisse, und macht alle noch so beifallswürdigen Bestimmungen der Lehrordnung über die Letzteren unkräftig. Kann man es schon unter diesen Umständen nur für eine Art Rechtsfiction halten, wenn die Lehrordnung die fortwährende volle Geltung der von

ihr namhaft gemachten Symbole ausspricht, so stellt sich die Sache vollends bedenklich, wenn die Synode die Vorschläge über die Lehrordnung noch zur weitern Bearbeitung verstellt, die Verpflichtungsformel aber zur sofortigen Einführung gebracht wissen will. Und was hilft es der Augsburger Confession, daß sie in jenen Vorschlägen „als das zugleich staatsrechtliche und überhaupt angesehenste Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche" aufgeführt wird? Ihre Lehrbestimmungen werden durch die Einführung der Verpflichtungsformel für die Preußische Kirche im Allgemeinen vollkommen so kraft- und folgenlos, wie die aller andern Bekenntnißschriften. Wer aber die große Bedeutung dieses Ersten aller evangelischen Bekenntnisse zu würdigen weiß, der wird keines sonderlichen individuellen Enthusiasmus bedürfen, um ein solches Schicksal desselben tief zu beklagen. — Mit dem Gesagten ist aber auch schon der einzig mögliche Weg angedeutet, auf den sich die Kirche zur Lösung jenes Widerspruchs hingewiesen sieht. Sie muß anerkennen und aussprechen, daß sie selbst und ihr Lehramt nur ein und dasselbe Glaubensbekenntniß, auch sofern dies Lehrkanon ist, haben können, und will sie das in der Verpflichtungsformel enthaltene nicht aufgeben, so muß sie sich bewußt werden, daß sie mit Reception derselben auch dem neuen Bekenntnisse bereits kirchliche Geltung gegeben habe, und es nun auch *ausdrücklich* für ihr Gemeinsymbol erklären. Dies müssen wir für die in der Sache selbst liegenden Wirkungen und unausbleiblichen Folgen der Annahme des Ordinationsformulars halten, ohne damit behaupten zu wollen, daß dieselben von der Synode beabsichtigt worden seyen. Wieviel darin aber von *Abschaffung* und *Aenderung* der *kirchlichen Bekenntnisse* liege, wird Jeder, der das Formular kennt, ermessen. —

Von S. 82 bis 88. zeigt der Verf., daß die Frage um *das Maß des den symbolischen Schriften zukommenden Ansehens* in der Kirche ein noch unerledigter Streitpunkt sey, weshalb die Synode der Verhandlung über diese Frage sich nicht habe entziehen können. Wir haben dem

nur hinzuzufügen, daß es auch nach unserer Ueberzeugung nur ankommt auf die lebendige Bewahrung der in den Bekenntnißschriften enthaltenen confessionellen Substanz, nicht aber der äußerlichen Fassung derselben oder sonstiger Bestandtheile jener Schriften.

Die beiden nächsten Abschnitte (S. 88—103.) betrachten den Zweck der Amtsverpflichtung und bestimmen denselben dahin, daß sie zuerst solle an die Stelle des jetzigen unklaren und schwankenden Zustandes einen klaren und festen setzen, darnach aber auch dem geistlichen Amte für Lehre und Predigt die nöthige und kirchlich zulässige freie Bewegung sichern. Wir wollen mit dem Verf. nicht darüber rechten, ob der wesentliche Zweck der amtlichen Verpflichtung hiermit vollständig bezeichnet sey, können ihm aber nicht beistimmen, wenn er in der Auseinandersetzung der Aufgaben, welche eine neue Festsetzung der Verpflichtung zu lösen habe, fast ausschließlich nur das Interesse der Ordinanden, und nicht eben so auch das Interesse der Kirche im Auge behält. Folge dieses Standpunkts ist es, daß auch das kirchliche Bekenntniß in Bezug auf den Ordinanden nur nach seiner *subjektiven Aneignung* und nicht gleichmäßig nach seiner *objektiven Geltung* betrachtet wird; eine Unterscheidung, die uns gerade für die amtliche Verpflichtung sehr wichtig erscheint. Denn die ordinirende Kirche kann und muß sogar bis zu einer gewissen Gränze sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Ordinand sich die eigentliche confessionelle Substanz des Bekenntnisses angeeignet habe, allein diese subjektive Aneignung kann weder der Gegenstand noch die Grundlage der Verpflichtung seyn, sondern lediglich ihre Voraussetzung Wol aber kann die Kirche verpflichten auf die Anerkenntniß und treue Beachtung der objektiven Geltung des Bekenntnisses, d. h. sie kann den Ordinanden verpflichten, sein kirchliches Verfahren und amtliches Thun allezeit so einzurichten, daß es „den nächsten Grund seiner kirchlichen Berechtigung in dem geltenden Bekenntnisse nachweisen" könne. Sie hat daher Beides wohl zu unterscheiden und auseinanderzuhalten, sowol in ihrem eignen Interesse, als in dem des

Ordinanden. In ihrem eignen, — denn sie muß die Beachtung der objektiven Geltung des Bekenntnisses auch da fordern, wo die subjektive Aneignung etwa noch nicht stattfindet; wie dies denn die Synode negativ auch anerkennt, wenn sie alle aggressive Polemik gegen die Bekenntnisse für unvereinbar erklärt mit dem kirchlichen Amte. Auch kann sie späterhin nicht die subjektive Aneignung des Bekenntnisses Seitens des Geistlichen controliren, sondern nur sein Verhalten zu der objektiven Geltung desselben; und es ist wenigstens bedenklich, eine Verpflichtung, welche rechtliche Folgen haben soll, auf Etwas zu erstrecken, daß seiner Natur nach sich jeder Beaufsichtigung entzieht. — Im Interesse des Ordinanden, — denn gerade seine persönlich freie Bewegung und Fortentwicklung würde dadurch beeinträchtiget und eingezwängt werden, wenn er sich zu einem bestimmten Maaße der subjektiven Aneignung, und wär' es ein Minimum, für alle Zeit heilig verpflichtete. Weder der Umfang noch die Intensität der Aneignung läßt sich so genau bestimmen, daß ein zartes Gewissen nicht darüber in Noth gerathen könnte, ob es auch wirklich mit seinem Gelübde überall in Einklang geblieben sey. Wir bitten jedoch, uns nicht mißzuverstehen. Es kann uns nicht einfallen, ja wir würden es für unsittlich halten, dem juridischen Grundsatze: **de internis non curat Praetor**, für diese Fragen Folge zu geben; wir behaupten nicht, daß das subjektive Bekenntniß des Ordinanden der Kirche im Geringsten gleichgültig seyn dürfe, vielmehr fordern wir, daß sie nach Möglichkeit sich überzeugen soll, ob — wie das Ordinationsformular sagt — der Ordinand im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe, und betrachten dies als die unerläßliche Voraussetzung seiner Zulassung zur Ordination; aber wir können es nicht für das Rechte halten, wenn die amtliche Verpflichtung des Ordinanden auf diese subjektive Aneignung und ihren Inhalt sowol ausgedehnt als beschränkt wird, halten vielmehr dafür, daß die Grundlage der Verpflichtung nur das kirchliche Bekenntniß, und ihr Gegenstand nur die Anerkennung und treue Beachtung desselben in seiner objektiven Geltung für die Kirche und die Amtsthätigkeit seyn könne. Von einer ähnlichen Ansicht gehen die meisten älteren Kirchenordnungen aus, wenn

sie verfügen, daß die Ordinanden zuerst verhöret werden sollen, ob sie ziemlichen Verstand christlicher Lehre haben, ob sie bei reiner Lehre seyen und nicht mit falscher Lehre befleckt, ob sie wohlgegründet seyen im Bekenntniß der Kirche u. s. w. darnächst aber von ihnen eine christliche Zusage gefordert werde, daß sie ihr Amt treulich nach rechter reiner Lehre ausrichten, daß sie in der Lehre unsträflich bleiben, daß sie in streitigen Artikeln ihre Lehre nach Erklärung und Inhalt der Confession getreulich verrichten wollen u. s. w. — Auch wird Jeder bei einigem Nachdenken sich jenes doppelten Verhältnisses zum Bekenntniß bald bewußt werden. Wer seine Kirche wahrhaft liebt und ehrt als die, zu welcher der Herr sich vornehmlich bekannt und bezeugt habe, und wer zugleich sich selbst nur als einzelnes bedingtes und begränztes Glied in und unter dieser ehrwürdigen Gesammtheit erkennt, dem wird auch der Ausdruck des gemeinsamen Glaubensbewußtseyns derselben eine theure und ehrwürdige Autorität seyn; nicht eine göttliche, aber eine kirchliche; auch nicht als Gegenstand eines blinden Autoritätsglaubens, sondern einer bescheidenen Ehrerbietung, die ihn eigne abweichende Meinungen beanstanden, bezweifeln, zurückhalten und wenigstens keinenfalls in sein amtliches Thun hineintragen läßt. Er wird aber auch dem Glaubenszeugnisse seiner Kirche überall einen möglichst guten Willen, eine herzliche Zuneigung entgegenbringen und dann auch da, wo er den Ausdruck absoluter Wahrheit nicht finden kann, wenigstens die relative Wahrheit anerkennen. Das Zeugniß wird ihm, im Gegensatze zu der so häufigen Unsitte eines leichtfertigen und gleichgültigen Bekrittelns und Zurückschiebens, um so mehr heilige Autorität seyn, je mehr er in seiner Kirche wirklich geworden sieht die Eine heilige christliche Kirche Gottes, an welche er glaubt, und welche ist eine Säule und Grundveste der Wahrheit. Daß dies objektive Verhältniß zu dem Bekenntnisse, wenn es dergestalt innerlich begründet ist, eine subjektive Aneignung theils voraussetzt, theils erzeugt, versteht sich von selbst. Damit ist aber nicht gesagt, daß Beide auch total in einander aufgehen müssen; mit andern Worten, ich kann das Bekenntniß in seiner objektiven Geltung für mich und für die Kirche vollkommen anerkennen, ohne die subjek-

tive Aneignung desselben bereits durch und durch vollzogen zu haben; ich kann jene unverrückt festhalten, und mich doch in dieser unter Leitung des offenbarten Wortes frei bewegen. —

Wir geben anheim, ob eine solche Auffassung der Sache die von dem Verf. bezeichneten Aufgaben in Betreff der ordinatorischen Verpflichtung nicht hätte auf einem andern Wege lösen können, als den die Synode eingeschlagen hat; glauben jedoch, daß darin die ausreichende Antwort für den Verf. liege, wenn er fragt (S. 89.): „Sollen Ordinanden, die aufrichtig auf dem Grunde der evangelischen Kirche stehen, die Verpflichtung auf die Augsburgische Confession so verstehen, daß sie alle Bestimmungen derselben über Lehre, Kultus, kirchliche Sitte, Verfassung sich anzueignen oder vielmehr schon angeeignet zu haben gehalten seien?" — Denn offenbar verwechselt diese Frage die Voraussetzung persönlicher Tüchtigkeit zum Lehramte mit der Uebernahme objektiver Verbindlichkeiten bei der Installation. Und daß unter Voraussetzung der Bejahung dieser Frage „Viele nicht im Stande seyn würden die Verpflichtung zu übernehmen", können wir daher gern zugeben, ohne die Verpflichtung zur Anerkennung und getreuen Beachtung der objektiven Geltung des genannten Bekenntnisses, sowol vom Standpunkte des Ordinanden als der Kirche, im Mindesten bedenklich zu finden.

Der Verf. läßt nun ein kurzes **Examen Confessionis Augustanae** folgen (S. 89—92.), worin er einige Anstände aufzeigt, welche evangelisch gläubige Ordinanden an der persönlichen Aneignung mehrer Lehrartikel hindern könnten. Wir dürften sie immerhin einräumen, ohne der Verpflichtung auf dies Bekenntniß, wie gezeigt worden, das Geringste zu vergeben; müssen jedoch mit einigen Worten bemerken, weshalb wir sie uns nicht aneignen können. Denn sollten sie uns selbst in dieser Weise aufstoßen, so würden wir uns sagen, daß es doch seltsam wäre, wenn wir uns sträuben wollten gegen die Aneignung des 10. und 12. Artikels, weil sie reformirte Lehren nicht zuließen, gegen die des 5. und 18. aber, weil sie solche zuließen; eine solche Unionsconsequenz, die nur zur gegenseitigen Absorption der Bekenntnisse in ihren wichtigsten Lehren führen müßte, würden wir entschieden zu-

rückweisen. Darin vielmehr, daß der 10. Artikel die Zwinglische Lehre vom Abendmahl ausschließt, und der 12. die Calvinische Lehre der Unverlierbarkeit des heiligen Geistes bei den einmal Gerechtfertigten abweist, würden wir keinen Grund finden, uns die entgegenstehenden in den beiden Artikeln bekannten Wahrheiten anzueignen, zumal wir das Verwerfen und Verdammen an sich für keine confessionelle Substanz halten können. In dem Ausspruche des 5. Artikels, daß „der durch Wort und Sakrament gegebene heilige Geist den Glauben, wo und wann er will, in denen, so das Evangelium hören, wirke," würden wir nur ausgedrückt finden, daß der heilige Geist die frei wirkende Grundursache des rechtfertigenden Glaubens sey, was ganz biblisch ist; wir würden aber bedenken, daß wir erst etwas ganz Schriftwidriges hineintragen müßten, nämlich daß der Mensch dem heiligen Geiste nicht widerstreben könne (Apostelg. 7, 51.), wenn wir die **gratia irresistibilis** daraus herleiten wollten; und daß wir, um die Lehre von dem **decretum absolutum** darin zu finden, entweder behaupten müßten, der freie Wille des heiligen Geistes sey eine grundlose Willkür, welche sich um das Widerstreben oder Nichtwiderstreben des Menschen nicht kümmere bei seinem Wirken, oder daß wir jene Worte gradezu umkehren und auch auf das Gegentheil ausdehnen müßten, so daß der heilige Geist nach seinem Wohlgefallen nicht allein den Glauben wirke, sondern auch den Unglauben, oder causativ das Widerstreben gegen sein eignes Wirken in Wort und Sakrament. Zu alle Dem würden wir in jener Stelle aber nicht die geringste Berechtigung entdecken, eben so wenig als in dem 18. Artikel vom freien Willen. Vielmehr würden wir aus den Eingangsworten des 5. Artikels, wornach Gott das Predigtamt, Evangelium und Sakrament gegeben, damit wir den rechtfertigenden Glauben erlangen, den tröstlichen Schluß ziehen, daß der heilige Geist also da und dann den Glauben wirken wolle, wo und wann jene Mittel seiner Wirkung zu finden seyen. Sollte uns aber dennoch der Gedanke beunruhigen, daß hier die Behauptung einer absoluten Prädestination versteckt liegen könne, und wir wollten uns aus Luthers Schriften Raths erholen, fänden aber dort, daß Luther in dieser Zeit selbst der

unbedingten Vorherbestimmung zugethan schiene, so würden wir uns doch, gerade „nach dem Grundsatz, daß Jeder der beste Ausleger seiner Worte ist," von ihm selbst gern eines Bessern belehren lassen, wenn er sagt (Luth. W. W. Wittemb. Ausg. XI. fol. 61. B.): „Nach meinem Tode werden Viel meine Bücher herfürbringen, und die anziehen, und werden daraus allerlei Irrthum und ihre eigne Fantasei bewähren und bestätigen wollen. Nun habe ich aber unter Andern geschrieben, daß Alles nothwendig sey und geschehen müsse, — ich habe aber zugleich das auch dabei gesetzt, daß man den Gott, der sich offenbaret hat, ansehen soll; gleichwie wir im 45. Psalm singen: Er heißt Jesus Christ, der HERR Zebaoth, und ist kein ander Gott, — und sonst an vielen andern Orten mehr zum öftern Mal davon gelehret haben; aber sie werden vor den Oertern allen übergehen, und nur allein die annehmen, da von dem verborgnen Gott gehandelt wird. Derhalben sollt ihr daran gedenken, die ihr mich jetzt höret, daß ich dies also gelehret habe: Nämlich, daß man nicht forschen soll nach der Versehung des verborgenen Gottes, sondern daß man sich an der Versehung soll genügen lassen, so durch die Berufung und durchs Predigtamt geoffenbart wird; denn daselbst kannst du deines Glaubens und Seligkeit gewiß seyn und sagen: Ich glaube an den Sohn Gottes, der da gesagt hat, Wer an den Sohn glaubt, der hat das ewige Leben, darum ist an ihm kein Verdammniß oder Zorn, sondern ein Wohlgefallen Gottes des Vaters. Und eben dasselbige hab ich auch also in anderen meinen Büchern öffentlich gelehret, und lehre es jetzt auch noch mit lebendiger Stimme. Darum will ich entschuldiget seyn." — Ueber diesen Punkt beruhigt, würden wir denn auch im 19. Art. keinen Anlaß zu der Behauptung finden, „ein entziehendes Thun Gottes komme in irgend ein ursachliches Verhältniß zur Entstehung der Sünde" durch die Worte, daß „des Teufels und aller Gottlosen Wille alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott zum Argen gewandt" habe. Denn wir würden in dem „So Gott die Hand abgethan (non adiuvante Deo)" — nur den Zeitpunkt ausgesprochen sehen, wo an die Stelle der bestimmen-

den Macht Gottes die freie Selbstbestimmung der sittlichen Kreatur eingetreten, und in dem „Alsbald, so" nur die beklagenswerthe Schnelligkeit, womit diese Selbstbestimmung sich fürs Arge entschieden, würden uns aber auch erinnern, daß weder diese deutschen Partikeln noch die lateinische Construction eine causative Bedeutung hätten. Das Alles würden wir durch das Schlußcitat Joh. 8, 44. vollends bestätigt finden, welches die **causa peccati** bestimmt nur auf die Eigenheit oder Selbstigkeit zurückführt. — Sollte uns bei Betrachtung des 2. Artikels beikommen wollen, „derselbe behaupte die Nothwendigkeit der Taufe in der Art, daß er Alle, welche dieselbe nicht empfangen haben, unter ewigen Gotteszorn stelle", so würden wir uns bei näherer Prüfung doch überzeugen müssen, daß nach ihm nicht der Mangel der Taufe, sondern die Erbsünde die Ungetauften und Unwiedergeborenen unter ewigen Gottes Zorn verdamme; dies aber würden wir zu sehr im Einklange mit den Worten Christi finden: „W e n n E i n e r n i c h t g e b o r e n w i r d a u s W a s s e r u n d G e i s t, s o k a n n e r n i c h t i n d a s R e i c h G o t t e s k o m m e n," als daß wir dem unsre Beistimmung versagen dürften. Ob aber jenseit des irdischen Lebens nicht noch eine Geburt aus Wasser und Geist, etwas dem Entsprechendes, was wir auf Erden Taufe nennen, stattfinden könne, darüber finden wir weder in diesem noch im 9. Artikel Etwas gesagt. Denn verwirft Letzterer nach dem lateinischen Texte „die Wiedertäufer, welche die Kindertaufe mißbilligen und behaupten, die Kinder könnten ohne die Taufe selig werden," so müssen wir im Hinblick auf die Worte des Herrn die letzte Behauptung ebenfalls verwerfen, ohne damit Möglichkeit und Hoffnung einer jenseitigen Wiedergeburt aus Wasser und Geist unbedingt abgeschnitten zu finden. — Wenn wir endlich, was die Privatabsolution betrifft, am Schlusse des 25. Art. lesen, es sey Kirchenlehre, „daß die Beicht nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sey; doch werde durch die Prediger dieses Theils fleißig gelehrt, daß die Beicht — zu erhalten sey"; und wenn wir hinzunehmen, daß der 15. Art. sagt, von dergleichen nur kirchlichen und menschlichen Ordnungen werde gelehrt, daß man diejenigen halte, „so ohne Sünde mögen gehalten werden und zu

Frieden, zu guter Ordnung in der Kirchen dienen, doch geschehe Unterricht dabei, daß man die Gewissen damit nicht beschweren solle, es sey solch Ding nöthig zur Seligkeit"; — wenn wir dieser Erklärungen eingedenk den 11. Art. ansehen, wo es heißt: „Von der Beicht wird also gelehret, daß man in der Kirchen **privatam absolutionem** erhalten und nicht fallen lassen soll": — so würde sich der Schein, als werde damit die Beibehaltung der Privatabsolution zum Glaubensartikel gemacht, doch sofort als nichtig vor uns auflösen; wir würden darin nur eine Forderung an die kirchliche Praxis gelehrt finden, die wir uns ganz aufrichtig aneignen könnten, wenn wir auch beklagen müßten, durch die heutigen Umstände an ihrer eignen Erfüllung gehindert zu seyn; und wenn wir uns einerseits sagen müßten, daß die Vorschrift Etwas zu erhalten und nicht fallen zu lassen außer Anwendung trete, sobald dasselbe nicht mehr vorhanden sey, so würden wir dadurch anderseits jene Forderung an den kirchlichen Brauch als solche gar nicht alterirt sehen, uns selbst aber allerdings verpflichtet fühlen, zur Wiedereinführung solches löblichen und heilsamen Brauches, soviel an uns läge, mitzuwirken. —

Ob und wiefern diese unsre Beseitigung der bei dem Verf. erhobenen Bedenken „eine sehr künstliche und unhistorische" sey, ob und wiefern sie unvereinbar sey mit der gegenwärtigen „theologischen Bildung und mit der Gewöhnung die Dinge unbefangen zu sehen, wie sie wirklich sind," das müssen wir dem Urtheil des Lesers überlassen. —

Indessen räumen wir ein, daß bei der bisherigen Unbestimmtheit über die eigentliche Bedeutung der Verpflichtung auf die Bekenntnisse weder die Ordinanden sich klar bewußt waren, wozu sie verpflichtet wurden, noch die Ordinirenden, wozu sie verpflichteten, und daß um Beider willen die Kirche ihr Schweigen über den Sinn der Verpflichtung brechen mußte. Wir räumen ein, daß die Synode demzufolge die Aufgabe hatte (S. 95.), die ordinatorische Verpflichtung auf den Inhalt des **kirchlichen** Bekenntnisses aus einer bloßen Förmlichkeit in vollen Ernst zu verwandeln, den zweifelnden Gewissen der Ordinanden zu helfen, damit sie wissen wozu sie sich verpflichten, und die Gegner aller Ver-

pflichtung auf die Bekenntnisse zu der Erklärung zu nöthigen, ob sie die Sache selbst wollten oder nicht. Ja wir können zugeben, daß „nicht bloß die Einrichtung der — beantragten — ordinatorischen Verpflichtung selbst, sondern auch der Zusammenhang, in welchem damit die Anträge in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen derselben stehen, dafür zeugen, daß die Synode diese Aufgaben erkannt habe,“ müssen aber entschieden in Abrede stellen, daß sie dieselben auch gelöst habe, vornehmlich schon deshalb, weil ihrem Formular eben nicht der Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses zum Grunde liegt; und müssen ferner behaupten, daß wir eine solche Lösung, welche den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses selbst ändert und in Frage stellt, nicht für die richtige oder zulässige erkennen können. — „Sollte aber“, heißt es weiter, „diese kräftige Anziehung des ordinatorischen Verpflichtungsaktes nicht zu einer Schwächung und Zertrümmerung unsrer evangelischen Kirche durch Ablösung vieler ihrer lebendigsten (?) Glieder, durch Unterdrückung ihrer edelsten (?) Kräfte werden, so war es — und dies ist die andre Seite der Aufgabe — schlechterdings nothwendig, zugleich für eine Erweiterung des Bandes, welches das geistliche Amt an die symbolischen Bücher knüpft, Sorge zu tragen, um so der individuellen Freiheit allen zulässigen Raum zu gewähren. Eine Erweiterung — im Verhältnisse zu den Formen der Verpflichtung, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert, zum Theil auch noch zu Anfang des 19. die herrschenden waren.“ — So sehr wir mit dem Verf. darin einverstanden sind, daß es auf dieser andern Seite Aufgabe war, die Verpflichtung so zu normiren, daß die unveräußerliche individuelle Freiheit des Ordinanden dadurch nicht beeinträchtigt werde, was auch uns schlechterdings nothwendig erscheint, so können wir doch das angegebene Mittel, die Erweiterung des Bandes welches das Amt an die Bekenntnisse knüpft, nur für entweder nicht glücklich gewählt oder nicht glücklich bezeichnet halten. Denn wie Jeder sein amtlich Verfahren und Thun gar wol von seinem individuellen unterscheidet, so hat auch die Kirche Amt und Individualität ihrer Diener zu unterscheiden. Das amtliche Verhältniß zum Bekenntnisse besteht eben in der Anerkennung und Beachtung sei-

ner objectiven Geltung, und darin muß das Amt gerade so weit gebunden seyn, als der bekennende Inhalt der Symbole reicht; das individuelle bezieht sich auf die persönliche Aneignung, und in dieser muß das Individuum mit voller Freiheit sich bewegen können, oder sie wird Gewissenszwang und unwahr in sich selbst. Wir haben schon gezeigt, daß das objektive Verhältniß, welches dem Amte — und das subjektive, welches dem Individuum als solchem eignet, nicht ohne und außer einander bestehen können, allein deshalb darf man sie weder identificiren, noch auf Beide dieselben Prädikate und Gesetze anwenden. Dies geschieht aber, wenn man Beiden dieselben Gränzen anweiset, wenn man die individuelle Freiheit dadurch sichern will, daß man die amtliche Gebundenheit verringert. Auch verfehlt das Mittel unter dieser Voraussetzung völlig seinen Zweck, indem, wenn zu einem bestimmten Maß subjektiver Aneignung verpflichtet wird, die individuelle Freiheit dadurch nicht gesichert, sondern gerade in bestimmte Gränzen gefesselt wird. Versteht man daher unter jener Erweiterung des symbolischen Bandes eine solche, die auch ein amtliches Ueberschreiten der Gränzen des kirchlichen Bekenntnisses nach dem Maaß der subjektiven Aneignung freigiebt, so daß z. B. ein Ordinand, der in den oben erörterten Stücken vom Augsburger Bekenntnisse abweicht, in einer Kirche dieses Bekenntnisses lehren könnte, man dürfe die wesentliche Gegenwart Leibes und Blutes Christi im Abendmahl für so gewiß nicht halten, oder man dürfe zweifeln ob die Taufe von Einfluß sey auf die Seligkeit der Kinder; — dann müssen wir uns gegen jenes Sicherungsmittel der individuellen Freiheit ernstlich verwahren. Soll sich aber die Erweiterung des symbolischen Bandes nur auf die subjektive Aneignung beziehen, sofern diese eine Voraussetzung der persönlichen Tüchtigkeit zum Lehramte und daher Gegenstand der Vorprüfung des Ordinanden seyn muß, dann sind wir mit dem Verf. vollkommen einverstanden. —

Wenn derselbe daher zu der Frage weitergeht: „Wie war nun diese Erweiterung zu bewerkstelligen?“ so müssen wir

unsre Beistimmung zu deren Beantwortung nothwendig davon abhängig machen, daß wir nur eine Erweiterung des Bandes, welches das Individuum als solches an die Symbole knüpfen soll, zugeben, im Gegensatze zu der Forderung, daß auch die subjektive Aneignung sich mit der objektiven Anerkennung bis in die äußersten Spitzen der symbolisch fixirten Lehre decken solle. — „Wie war nun diese Erweiterung zu bewerkstelligen? Offenbar nur dadurch" — heißt es S. 96. — „daß die Synode auf diejenigen Momente im Glauben der evangelischen Kirche zurückging, durch welche die Einheit derselben in ihrer Mannigfaltigkeit, ihr Bestand in ihrer Bewegung und Entwicklung bedingt ist — die **necessaria** der evangelischen Kirche." Unser Einverständniß hiermit müssen wir durch eine kleine Bemerkung näher bestimmen, obwohl zu deren Gegenstande uns erst der letzte Abschnitt der vorliegenden Schrift speciell hinführt. Der Verf. spricht von der evangelischen Kirche im Allgemeinen. Nun sind wir weit entfernt, das wirkliche Vorhandenseyn einer solchen zu leugnen, können es aber doch nur in demselben Sinne zugeben, in welchem wir auch behaupten, daß die allgemeine christliche Kirche, in der wir uns samt lateinischen, griechischen und anderen Christen befinden, wirklich vorhanden sey. Wie aber die ganze Eine Kirche des Herrn in der erscheinenden Wirklichkeit eine zerspaltene ist, so ist es auch die evangelische. Sie besteht aus der lutherischen und den verschiedenen reformirten Kirchen, wozu man in Preußen noch die Unirten rechnen mag, die aber nicht lutherisch und reformirt, sondern weder das eine noch das andere sind. Bekenntnißmäßige Lehre haben nur Lutherische und Reformirte. Nun rechnen aber die Bekenntnisse und mit ihnen die aufrichtigen Bekenner beider Theile mehre Lehren zu den **necessariis** der evangelischen Kirche, worüber sie unter sich uneins sind, und keine irdische Behörde, auch keine Generalsynode hat die Kompetenz, diese Stücke für **non necessaria** oder **adiaphora** zu erklären. Noch weniger können wir zugeben, daß man berechtigt sey, gerade in diesen Stücken das amtliche Bekenntnißband aufzulösen. Wir können daher der obigen Antwort nur insofern beitreten, als unter den **necessariis** der evangelischen Kirche das verstanden wird, was für

lutherische Ordinanden in der lutherischen, für reformirte in der reformirten Kirche als unerläßlich betrachtet werden muß. — Sagt der Verf. nun aber: „Diese Momente mußten der eigentliche Inhalt der Verpflichtung werden", — so müssen wir dies entschieden ablehnen. Ohne der kirchlichen Geltung der Bekenntnisse abzubrechen, kann die amtliche Verpflichtung hierauf nicht eingeschränkt werden. Allerdings aber müssen diese unerläßlichen Momente Gegenstand der Prüfung der persönlichen Tüchtigkeit zum Amte seyn, denn — und darin stimmen wir mit dem Verf. wieder ganz zusammen — „nur insofern der Ordinand sie ausdrücklich anerkennt, kann die Kirche ihm vernünftiger Weise ein Amt in ihrem geistlichen Dienst übergeben, während sie über weitere, diese Hauptmomente nicht entschieden berührende Abweichungen seiner Ueberzeugung von ihren Bekenntnißschriften duldsam hinwegsehen kann"; — da allerdings die Konsequenz des protestantischen Princips bis in diese Stücke hinein eben so schwierig nachzuweisen als zu erkennen ist (S. 97.), und sich bei dem Grundsatze sowohl der alleinigen Glaubensnormität der Schrift, als der freien Schriftforschung dergleichen Abweichungen vielfach hervorthun müssen (S. 98.). Daher stimmen wir ganz ein, wenn der Verf. (S. 100.) meint, es bleibe der Kirche hiernach nur übrig, „daß sie die bestimmende Kraft ihrer öffentlichen Lehre in der Beziehung derselben **auf das Individuum** vorsichtig beschränke, daß sie zur unerlaßlichen Bedingung für die Uebernahme ihres geistlichen Amtes eben nur das Unerlaßliche mache, die Zustimmung zu ihren Glaubensfundamenten" — und, fügen wir bei, zu der Unverletzbarkeit ihrer Lehre in allem amtlichen Thun und Verfahren. Denn nur unter jener Bedingung kann sie zur Ordination, nur unter dieser zur amtlichen Verpflichtung zulassen.

Was der Verf. noch (S. 101 f.) über das fortgehende Bestimmen des noch Unbestimmten sagt, können wir uns nur zum Theil aneignen. Das wenigstens können wir nicht zu dem Unsrigen machen, daß die Erweiterung des symbolischen Bandes in einem Wiederaufgeben des in der kirchlichen Lehre einmal Bestimmten bestehen dürfe. In diesem Sinne kann

für die Kirche das symbolische Band nicht anders erweitert werden, als durch Auflösung, mindestens durch Aenderung ihrer Bekenntnisse. Auch finden wir nicht, daß hierdurch der Umfang des religiösen Stoffes gewinnen werde. Was unsere Bekenntnisse, die Konkordienformel eingeschlossen (die wir nicht mit dem Verf. für einen Fehler unsrer Kirche halten) bestimmt haben, liegt innerhalb des religiösen Stoffes und nicht an dessen Gränzen, es ist nur gleichsam sein Knochengerüst, er selbst greift nach jeder Richtung weit darüber hinaus. Durch Aufgeben gewonnener Bestimmnisse würde nicht der Umfang erweitert, sondern nur das Feste schwankend, das Ausgebildete wiederum unbestimmt und das mühsam Errungene preisgegeben. Daß jetzt, wo wir von allen Seiten und selbst durch das Ordinationsformular zu einem solchen Aufgeben unseres kaum erst wieder in seinem hohen Werthe erkannten Besitzes gedrängt werden sollen, nicht die Zeit sey, Neues, noch Unbestimmtes ferner zu bestimmen, geben wir aufs bereitwilligste zu. Wol aber dürfen wir den Verf. fragen, ob man gegenwärtig mehr Anlaß habe, sich über „eine Leichtfertigkeit im Bestimmen, als über eine Leichtfertigkeit im Aufgeben des Bestimmten" zu beklagen und dagegen zu wehren? —

„Es leuchtet," beginnt der folgende Abschnitt (S. 103.), „nach den obigen Erörterungen von selbst ein, warum es gerade die ordinatorische Verpflichtung ist, von welcher jene Beschränkung der bestimmenden Kraft der Symbole auf das Fundamentale ihres Inhalts gefordert werden muß." Nach unsern Gegenerörterungen aber, hoffen wir, erhellet das Gegentheil. Aus ihnen ergiebt sich uns, daß die amtliche Verpflichtung so müsse gefaßt seyn, daß sie die göttlich freie Natur des Glaubens, der des heiligen Geistes Werk ist, nicht antaste, daß sie mithin nicht gerichtet sey auf die individuelle Aneignung, sondern auf den Gehorsam und die Treue gegen die kirchlichen Bekenntnisse in aller amtlichen Thätigkeit; daß aber das Kriterium der persönlichen Tauglichkeit zum Amte es sey, von dem jene Beschränkung der bestimmenden Kraft der Symbole auf das Fundamentale ihres Inhalts gefordert wer-

den muß. Hier, bei der Vorprüfung des Ordinanden, ist der Ort sich seines subjektiven Bekenntnisses zu vergewissern und an dessen fundamentalen Einklang mit den Symbolen die Zulassung zur Ordination zu knüpfen, daher ist dies „der Punkt, an welchem die Bekenntnisse der Kirche mit ihrem bindenden Ansehen am unmittelbarsten in Glauben und Gewissen der einzelnen Person eingreifen", nicht ebenso die Verpflichtung, welche als solche sich nicht auf das persönliche, sondern auf das amtliche Verhältniß beziehen muß. — Es ist ganz unsre Meinung, daß die Symbole die Bedeutung als Lehrkanon nicht blos für die geistliche Amtsführung, sondern auch für alle übrigen Thätigkeiten und alle Einrichtungen in der Kirche haben, wo überhaupt Lehrpunkte in Frage kommen; so bei dem Agendarischen, Liturgischen, Hymnologischen, Katechetischen u. s. w. (S. 104—107.) Da jedoch, wenn auch nicht die Gesetzgebung, doch die Verwaltung in alle diesen Stücken bei dem Lehramte steht, und die trefflichsten Agenden, Liturgien, Gesangbücher und Katechismen, wie die geschichtliche Erfahrung gezeigt hat, ohne ein in gleichem Sinne wirkendes Lehramt, keine Gewähr leisten für Aufrechthaltung und lebendige Fortpflanzung der reinen, gesunden, bekenntnißmäßigen Lehre, so ist es ganz in der Ordnung, daß bei dem Verlangen „nach Aufrechterhaltung der symbolischen Bücher in der Kirche" der Hauptnachdruck auf „die ordinatorische Verpflichtung darauf" gelegt wird. —

Der Verf. führt nun (S. 107—109.) aus, daß die kirchlichen Thätigkeiten verschieden sind je nachdem sie, wie bei Liturgie und Katechese, einen mehr repräsentativen, oder wie bei Predigt und Seelsorge, einen mehr individuellen Charakter haben, und daß die maßgebende Natur des kirchlichen Bekenntnisses stärker bei den ersteren, schwächer bei den letzteren hervorzutreten habe. „In dem Gebiete der zuletzt bezeichneten Wirksamkeit", heißt es weiter (S. 109.), „muß demnach dem evangelischen Geistlichen alle Freiheit der Bewegung gewährt werden, welche mit dem geordneten Bestande der Kirche irgend vereinbar ist; denn nur wenn er frisch und ungehemmt wiedergeben darf, was das göttliche Wort in seinem Herzen gewirkt und seinem Verständniß aufgeschlossen hat, vermögen

Predigt und Seelsorge ihre Aufgabe zum Segen der Gemeinde wahrhaft zu lösen." Ganz richtig. Aber sind das Herz und Leben dieser Thätigkeiten denn jene untergeordneten Lehren und Nebenpunkte, in denen eine individuelle Abweichung von den Bekenntnissen auch nach unsrer Ansicht nicht unbedingt vom kirchlichen Lehramte ausschließt? Vielmehr ist bei demjenigen Geistlichen, der sich durch die schuldige Ehrerbietung gegen die Lehre seiner Kirche in Nebendingen genirt fühlt, ganz gewiß nicht jene wahre und herzliche Uebereinstimmung mit dem Fundamentalen ihres Bekenntnisses, und er legt schon ein ganz bekenntnißwidriges Gewicht auf Dinge, die er eben auch nur als untergeordnet ansehen sollte. Der Geistliche, wie die Kirche ihn verlangen muß, hat jene persönlich einwirkende Lebendigkeit und Energie aus ganz anderen, tieferen und gewaltigeren, kurz eben aus jenen großen Fundamentallehren und Anschauungen zu schöpfen, die wir für groß und weit genug halten, um demjenigen, dessen Lebenselement sie sind, die frischeste und ungehemmteste Bewegung zu gestatten, wenn er aus dem Glauben heraus für und auf den Glauben wirken will. Ueberdies: Die Voraussetzung, auf welcher unsere ganze Kirche beruhet, ist, daß der bekenntnißhafte Stoff ihrer Symbole durchaus schriftmäßig sey. Aus dieser Voraussetzung, die wir aus guten Gründen von ganzer Seele theilen, folgt, daß wenn jedem Ordinanden soviel Glauben und Demuth, soviel geistliche Erfahrung, Erkenntniß und Treue beiwohnte, als sie unsern Bekenntnissen zu Grunde liegen, es hinreichen würde ihn auf die heilige Schrift zu verpflichten, um gleichwohl sicher zu seyn, daß er mit den Bekenntnissen in Uebereinstimmung bleiben werde. Nur weil die Kirche jene Eigenschaften in solchem Grade nicht bei jedem Einzelnen voraussetzen kann, muß sie mit der Verpflichtung auf die Schrift zugleich die auf die Bekenntnisse verbinden. Weil aber der bekennende Inhalt unsrer Symbole durchaus schriftmäßig wirklich ist, so kann eine treue und ächte Reproduction der Schriftwahrheit bei aller individuellen Auffassung und Färbung in einen solchen Gegensatz gegen ihn gar nicht gerathen, in welchem die amtliche Bekenntnißtreue eine Beeinträchtigung der Lehrfreiheit, eine Hemmung des überhaupt nothwendigen oder zuläßigen

Hereintretens der freien Individualität in das amtliche Thun wäre. Es ist richtig, daß die Verpflichtung auf die Bekenntnisse in Bezug „auf die Functionen, welche den persönlichen Charakter an sich tragen, am tiefsten in das Gewissen einschneidet"; aber das soll sie ja eben auch thun, damit der Geistliche durch sein Gewissen gehalten werde, Ausschreitungen wider die Bekenntnisse in seiner amtlichen Thätigkeit zu vermeiden, zu denen seines Herzens Gelüsten ihn nur da locken wird, wo er nicht mit den kirchlichen Bekenntnissen auf gleichem Schriftgrunde steht oder wo die Ehrfurcht gegen die Autorität seiner eignen Kirche ihn verläßt. Wir können demnach nicht zugeben, daß die Synode allen Grund gehabt hätte, die amtliche Verpflichtung des Lehrstandes materiell auf das einzuschränken, was ihr zur Anerkennung der persönlichen Tüchtigkeit zur Uebernahme des Lehramts mit Fug genügen kann. Zudem wird der Verf. auch nicht verkennen, daß auch Predigt und Seelsorge nicht ohne kirchevertretenden Charakter sind, daß es nicht sowohl die Person dieses oder jenes Geistlichen, sondern daß es die Kirche, die mit ihrem göttlichen Haupte geeinigte Gemeinschaft, ist, welche durch die Person in Predigt und Seelsorge mahnt und straft, verkündigt und zeugt, tröstet und aufrichtet, und daß daher, so trefflich im Allgemeinen S. 109. 110. das Verhältniß der evangelischen Theologie zum Bekenntnisse gefaßt ist, doch ein wesentlicher Unterschied zwischen Katheder und Kanzel oder Beichtstuhl in dieser Beziehung bleibt. —

Da das von der Synode beantragte öffentliche Glaubensbekenntniß des Lehramtes in manchen Stücken abweicht von dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, zu welchem sich nach Vorschrift der Preußischen Agende der Geistliche allsonntäglich mit der Gemeinde ausdrücklich bekennt, so führt diese „scheinbar noch schlimmere Verwicklung" den Verf. zu einer Erörterung über die Bedeutung des Liturgischen im Allgemeinen und über das Verhältniß des Einzelnen zu demselben (S. 111—121.). Er zeigt, daß das Liturgische, als bestimmt formulirter Ausdruck des kirchlich Gemeinsamen, unmöglich der

total entsprechende Ausdruck jeder individuellen Auffassung seines Inhalts seyn könne, daß aber dabei der Einzelne, auch der Liturg, das individuell Besondere in der großen Strömung des Gemeinsamen aufgehen und verschwinden lasse; daß zwar sittlicher Weise dies nur dem möglich sey, der selbst in der kirchlichen Glaubensgemeinschaft steht, daß hierzu jedoch „in der evangelischen Kirche die Uebereinstimmung des Geistlichen mit dem substantiellen Glaubensinhalt des Liturgischen genüge.“ Er zeigt ferner, daß es ein ganz falsches Streben sey, der Agende die Bedeutung eines Bekenntnisses zu vindiciren, da die Forderung einer vollkommen entsprechenden Aneignung des Liturgischen als Inhalt des persönlichen Bekenntnisses ganz antievangelisch sey. Er zeigt endlich, daß vorwiegend liturgische Naturen leicht die dogmatische Bestimmtheit unterschätzen, vorwiegend dogmatische aber auch jene liturgische Weitherzigkeit verkennen können, und daß man hier die verschiedenen Standorte kirchlicher Aeußerung nicht verwechseln dürfe. Dem Allen würden wir vollkommen beitreten, wenn der Verf. es nicht am Anfange des folgenden Abschnitts (S. 121.) für „Bemerkungen über das Verhältniß des liturgischen Bekenntnisses“ u. s. w. erklärte. Denn das Liturgische ist ja bei Weitem mehr als bloß Bekenntniß, es ist auch Verkündigung, Doxologie, Anrede, Anwünschung, Aufforderung, Danksagung, Segnung; und was von alle diesen Bestandtheilen insgemein gilt, erschöpft nicht das, was von dem in das Liturgische hereintretenden Bekenntnisse gilt. Nirgends tritt gerade der substantielle Glaubensinhalt so nackt und unumwunden, so frei von dogmatisirender Form hervor, als bei dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, das in Preußen das liturgische ist, und es ist nicht abzusehen, wie Jemand sich mit dessen substantiellem Glaubensinhalt in Uebereinstimmung finden könne, ohne sich zugleich ganz zu demselben zu bekennen. Der Verf. sagt selbst (S. 115.), daß die persönliche Aneignung dessen, was der Liturg im Namen der Kirche auszusprechen habe, „ihrer Natur nach verschiedene Abstufungen habe.“ Ganz recht. Niemand wird daher vom Andern oder von sich selbst fordern, daß Kollekte, Präfation, Postcommunio und ähnliche liturgische Stücke durchaus Repro-

duction der subjektiv angeeigneten Glaubenssubstanz seyn sollten; hier werden die Stufen der individuellen Aneignung tiefer herabrücken können. Dicht an den höchsten Grad aber werden sie bei dem Bekenntnisse steigen müssen, aus keinem andern Grunde, denn weil es seiner Natur nach gar nichts anders seyn will, als Ausdruck der angeeigneten Glaubenssubstanz, wie schon die Form des „**Ich** glaube" deutlich zeigt. Durch ein Uhlichsches Mittelchen die innerliche Beipflichtung von sich abzulehnen und vor dem Bekenntnisse etwa einzuschieben: „Das herkömmliche Bekenntniß der Kirche heißt," — das wird der Verf. ebenso verwerflich finden, als wir.

Der Gedanke, daß das liturgische Bekenntniß mit sittlicher Wahrheit vom Geistlichen nur gesungen oder gesprochen werden könne, wenn es zugleich eignes Bekenntniß sey, scheint zu Grunde gelegen zu haben, als man in der Preußischen Agende bei der Ordination die Ablegung desselben Bekenntnisses von dem Ordinanden anordnete. Mit weiser Vorsicht ist es aber hier nicht in die eigentliche amtliche Verpflichtung hineingelegt, sondern es geht ihr in einem einleitenden Akte vorher. Diese Ablegung des apostolischen Bekenntnisses vor der amtlichen Verpflichtung will der Synodalantrag aufheben, für diesen Akt will er dasselbe abschaffen und beseitigen. Die hierüber lautgewordenen Klagen veranlassen den Verf., die beiden nächsten Abschnitte (S. 121 — 155.) einer näheren Betrachtung des apostolischen Symbols zu widmen.

Wir geben zu, daß diese Klagen das Verhältniß nicht überall rein fassen, können aber dies nur dem Synodalantrage selbst schuldgeben, der zuerst das Auseinandergehörende zusammengemischt und verwirrt hat, indem er die persönliche Glaubensentwicklung und die objektive Amtsverpflichtung vermengte und identificirte, und die letztere auf die Gränzen der ersteren beschränkte. Wäre dies nicht der Fall, hätte die Synode den Lehrsätzen der Kirche, denen der Ordinand nothwendig beipflichten muß, weil „die evangelische Kirche mit ihnen steht und fällt" (S. 126.), nicht die Form eines öffentlichen Be-

kenntnisses des Lehramts gegeben, hätte sie nicht dadurch, wie wir zum ersten Abschnitte gezeigt, die Abgränzung der öffentlichen Lehre selbst alterirt, und dabei zugleich das apostolische Symbol aus der Ordinationshandlung entfernt, — so würden jene Klagen nicht in denselben, theilweise verworrenen Weg geführt worden seyn.

Mit dem verehrten Verf. sind wir darin ganz einig, daß das Apostolikum nicht geeignet ist, die alleinige Grundlage der amtlichen Verpflichtung zu seyn, und daß um dessen persönlicher Aneignung willen ein Ordinand — bei sonstiger wissenschaftlicher Ausbildung — nicht schon für tauglich zum Lehramte erklärt werden kann. Was bei einem Katechumenen für unerläßlich gilt, kann bei einem Pfarrer nicht für hinreichend gehalten werden; am allerwenigsten kann darauf dessen Verpflichtung beschränkt werden in einer Kirche, die einen weit reicheren confessionellen Lehrschatz besitzt und in diesem erst ihren besonderen Bestand hat. Auch ein griechischer, auch ein lateinischer Katholik bekennt sich zum Apostolikum, das macht ihn aber noch nicht tauglich fürs evangelische Lehramt, wenn er gleich die gelehrteste theologische Bildung besäße. Vollkommen begründet finden wir daher mit dem Verf. „das Bedenken der Synode den Inhalt des Symbolums — zum Inhalt der ordinatorischen Verpflichtung zu machen" (S. 153.); unsre Gründe aber sind einfach die eben angezeigten, die des Verf. sind ganz andrer Art. Auch kommen bei Entwicklung derselben Bemerkungen vor, die wir uns nicht wol aneignen können. So sagt der Verf. nach einigen Zurechtweisungen der Klager und Kläger über die Divergenz zwischen dem apostolischen Symbol und dem vorgeschlagenen Lehramtsbekenntnisse (S. 125.): „Wird irgend ein Moment des apostolischen Symbols in jenen materialen Sätzen nicht berührt, so ist daraus schlechterdings nichts weiter zu folgern, als daß die Synode dem darin Enthaltenen eine noch größere Wichtigkeit beigelegt hat als dem Fehlenden, bestimmter, daß sie Letzteres nicht zu den Grundwahrheiten gerechnet hat, mit denen die evangelische Kirche steht und fällt. Von dieser Voraussetzung muß jeder Angriff auf die Vollständigkeit dieser Sätze schlechterdings ausgehen, wenn er gerecht seyn will; er muß also

darthun, daß Momente des Glaubens, denen jene höchste Dignität eignet, darin übergangen sind." — Aber Erstens: Welches sind die Gränzen des Fundamentalen und Nichtfundamentalen? Nicht, als wollten wir leugnen, daß gewisse Lehren offenbar Grundlehren; gewisse andre aber offenbar nicht solche seyen; eine Menge Lehren aber füllen den Raum zwischen Beiden. Nach welchem Kriterium soll nun die Fundamentalität solcher Lehren beurtheilt werden? Weder bei dem Verf. noch in den Verhandlungen der Synode erfahren wir dies. Ueberall ist von dem Unterschiede nur ins Allgemeine hin die Rede, und das bekannte „vornehmlich" in dem Verpflichtungsformular räumt die Unsicherheit der Begränzung hinreichend ein. Auch zeigt die Erfahrung vom Nicänischen Concil an bis zu den gegenwärtigen Verhandlungen, daß immerdar von Vielen für nicht fundamental gehalten worden ist, was andre dafür erklären. Würden z. B. unsere deutschen Reformatoren die auch von ihnen so herzlich gewünschte Einigung mit den Schweizerischen um der bekannten Unterscheidungslehre willen abgelehnt haben, wenn sie deren Inhalt nicht für fundamental gehalten hätten? — Zweitens: Hatte die Synode zur Feststellung der Gränzen des Fundamentalen Macht von der Kirche oder von deren Herrn? Wir müssen Beides, das Letzte aber um so entschiedener in Abrede stellen, als sie diese Gränzen weder zu finden, noch mit Klarheit zu bestimmen und nachzuweisen vermocht hat. Denn das ist mit der bloßen Behauptung, dieses sey fundamental und jenes nicht, keineswegs gethan. — Drittens: Kann, wie es in der Synode z. B. mit der Incarnationslehre geschehen ist, durch Majoritätsbeschluß über den Grundwerth und die Dignität einer Lehre abgestimmt werden? — Viertens: Hätte die Synode zu solchen Beschlüssen Macht gehabt, und wäre die Form ihrer Beschlußfassung die rechte gewesen, kam es ihr dann nicht vor allen Dingen zu, den Grund einer neuen Feststellung des Fundamentalen aus der heiligen Schrift nachzuweisen und die Gegner derselben in ihrer Mitte durch Schriftbeweise zu überwinden? Das kam ihr um so mehr zu, je mehr sie eine evangelische Synode war. Aber dergleichen streng theologische Erörterungen, die gerade hiebei ganz uner-

läßlich waren, sind mit ängstlichster Behutsamkeit umgangen und vermieden worden. — Fünftens: Nehmen wir einmal nur als fundamental an, was als solches dem Verf. selbst, einem Uhlich und Cons. gegenüber, sich ungesucht aufgedrängt hat (S. 51.), so können wir ja allerdings darthun, daß nicht einmal dies in den materialen Sätzen der Verpflichtungsformel bestimmt und erkennbar bekannt wird, ja zum Theil ganz fehlt. Uebergangen ist darin die Lehre von der Persönlichkeit Gottes, von der Schöpfung, von der überzeitlichen Wesensdreieinigkeit, von der Gottheit Jesu Christi, von der Auferstehung des Leibes und von der Verdammniß der Gottlosen. Sind das keine Grundwahrheiten von höchster Dignität für die Kirche? Und wie, wenn wir den keineswegs unberechtigten Maaßstab des ersten Theils der Schmalkaldischen Artikel anlegen wollten? — Sechstens: Wenn auch das neue Bekenntniß vollständig die höchsten Grundlehren enthielte, mit denen unsre Kirche steht und fällt, so würde doch daraus nur folgen, daß man ohne Annahme dieses Bekenntnisses kein evangelischer Christ, nicht aber, daß ein Theologe durch diese bloße Annahme schon zum Lehramte geeignet sey. Denn von einem Solchen ist zu verlangen, daß er nicht bloß den innersten und engsten Kreis des Fundamentalen, die Grundlagen der Seligkeit, sich angeeignet, sondern auch den weiter umfassenden, die Grundlagen der objektiven Glaubenswahrheiten, aneignend durchdrungen und auch das darauf weiter Gebaute nach der Analogie des Glaubens gestaltet habe. Da aber jene Vollständigkeit, wie so eben gezeigt, nicht vorhanden ist, so müssen wir sagen: Wer ein evangelischer Christ ist, muß zwar dem neuen Bekenntnisse in allen Stücken beistimmen; wer ihm aber auch ganz beistimmt, ist darum noch nicht nothwendig ein evangelischer Christ. Ja, wer ihm die Beistimmung versagen wollte, müßte auch ein schlechter römischer, ein schlechter griechischer Christ seyn. Noch mehr, man kann ihm beistimmen und die Persönlichkeit Gottes, die Schöpfung und Geschöpflichkeit der Welt, die immanente Dreieinigkeit, die ewige Gottheit Christi, seine übernatürliche Menschwerdung, die Auferstehung des Leibes, der Gottlosen Verdammniß ausdrücklich leugnen — lauter Wahrheiten, mit denen nicht bloß die evan-

gelische, sondern die ganze christliche Kirche steht und fällt. Und die Beistimmung zu einem solchen Bekenntnisse sollte hinreichen zur persönlichen Tauglichkeit fürs evangelische Lehramt? — Siebtens: Und selbst wenn es hierzu ausreichend erschiene, würde es damit auch schon geeignet seyn, die Grundlage der amtlichen Verpflichtung in unsrer Kirche zu bilden? So wenig, ja noch weniger, als das apostolische Symbol, und aus gleichen Gründen. — Doch darüber sind wir schon ausführlich genug gewesen. —

Wir kehren mit dem Verf. zum apostolischen Symbol zurück, und stimmen ganz bei, daß es zu seiner jetzigen Gestalt sich wohl erst bis ins dritte Jahrhundert hinein verfestiget habe (S. 126—129.), und als Maaßstab des Fundamentalen im christlichen Glauben nur gebraucht werden könne auf Grund des hohen Ansehens, welches es in dieser Eigenschaft seit fünfzehn Jahrhunderten in der Kirche genossen. „Das aber," heißt es (S. 130.), „dürfen wir als Protestanten nun und nimmermehr zugeben, daß eine von der Kirche geheiligte Formel als solche eine bindende Autorität in Sachen des Glaubens seyn könne. Vielmehr haben wir — zu prüfen, — ob wir nach der Schrift Ursache haben alle ihre Sätze als fundamental im strengsten Sinne zu betrachten." Hierzu bemerken wir für jetzt nur Folgendes. Die gewöhnliche Ueberschrift des Apostolikums in unsern symbolischen Büchern heißt: „Das erst Bekenntniß oder Symbolum ist das gemein Bekenntniß der Apostel, darin der Grund gelegt ist des christlichen Glaubens." Diese Bedeutung und Geltung, — nicht, alles Fundamentale zu erschöpfen, sondern — die ersten Fundamente des christlichen Glaubens „auf das Einfältigste" zusammenzufassen, hat es unter den Symbolen unsrer Kirche, wie in der ganzen Christenheit auf Erden, die in ihm sich auf gleichem Glaubensgrunde zusammenfindet und in ihm wenigstens noch „einerlei Rede führet." Sie sind ihm formal und material in allen übrigen Bekenntnißschriften unsrer Kirche zugesprochen, und so bildet es die Grundlage der ganzen populären Glaubenslehre in beiden symbolischen Katechismen Luthers. Wäre nun die Synode ihrem eignen Kanon treu geblieben, während sie im Namen der kirchlichen Gemeinschaft

und zu kirchenregimentlicher Thätigkeit zugezogen handelte, daß nämlich „das kirchliche Verfahren — und in dem Grade mehr, als es im Namen der kirchlichen Gemeinschaft geschehe, den nächsten Grund seiner kirchlichen Berechtigung allezeit in dem geltenden Bekenntnisse nachzuweisen habe, und daß eine Verleugnung dieser symbolischen Bürgschaft der öffentlichen Lehre auf dem Gebiete der kirchenregimentlichen Thätigkeit nicht zu Recht bestehen könne," — so würde sie wol allen Ernstes Anstand genommen haben, an eine Verrückung gerade der bekenntnißmäßigen Grundlagen der öffentlichen Lehre Hand anzulegen. Wenn die Synode aber, obwohl nur zu einem besondern Zweck, ein neues Bekenntniß abfaßte, in und mit welchem ausdrücklich erklärt wird, dieses nun enthalte die Grundlagen (Grundthatsachen und Grundwahrheiten) des Glaubens, und wenn in diesem neuen Bekenntnisse theils Lehren nicht ausgesprochen sind, welche im apostolischen Symbol stehen, mithin unsrer Kirche für grundlegend gelten, theils Lehren nur für specifisch evangelische Grundlehren ausgegeben werden, welche wir bisher mit unsern Bekenntnissen für Grundlehren der allgemeinen Christenheit auf Erden halten mußten, — muthet damit die Synode nicht der Kirche zu, andere Grundsätze über das Grundlegende des allgemeinen christlichen Glaubens für gültig und kirchlich berechtigt anzuerkennen, als sie in dem ganzen Bestande ihrer Bekenntnißschriften und ihrer öffentlichen Lehre bisher ausgesprochen sind? Dergestalt die ersten Fundamente des Glaubens und der Lehre zu verrücken gegen den Consensus der ganzen Kirche von anderthalb Jahrtausenden und das eigne kirchliche Bekenntniß, das dünkt uns eine sehr große und unendlich folgenreiche Sache, wogegen der Gebrauch oder Nichtgebrauch des apostolischen Symbols bei der Ordination ganz unerheblich erscheint. Nur ein wahrhaft reformatorischer Beruf, eine reformatorische Thätigkeit, die sich dann aber auch zu legitimiren hätten, dürften zu dergleichen vorschreiten, und müßten gleichwohl ihr Verfahren im Einzelnen überall noch „durch helle dürre Schrift" als befugt ausweisen. —

Denn es handelt sich hierbei nicht um die kirchliche Tradition bloß als solche, sondern sofern sie für jetzt noch

anerkannt in der Kirche zu Recht besteht, als deren symbolisch gefaßte öffentliche Lehre. Dies bringt die Thätigkeit einer Synode, sey sie constitutiv, legislativ oder administrativ, in eine ganz andere Stellung zu ihr, als die christliche Erkenntniß der Theologie oder des einzelnen evangelischen Christen. In Bezug auf diese finden wir ebenso schön als wahr, was der Verf. (S. 131 — 137.) über die kirchliche Tradition im Allgemeinen und in besondrer Beziehung auf die Würde der heiligen Schrift als alleiniger Quelle und Richtschnur für den Glauben sagt, und stimmen durchaus bei, daß „wo es sich nicht um kirchenrechtliche Fragen, sondern um die vollere und tiefere Ausbildung der christlichen Erkenntniß selbst handelt" (S. 133.) — die eigentliche Aufgabe der Theologie, — „wir auch das apostolische Symbolum als den Inbegriff des Wesentlichsten im Christenthum nur zu erkennen vermögen, insofern wir uns überzeugen, daß die heilige Schrift selbst diese Momente wirklich als die Hauptsachen behandelt." (S. 135.) — Mag man aber unsre evangelische Theologie als Erbin der reformatorischen Thätigkeit ihrer Begründer bezeichnen, die Synode als solche können wir dafür nicht anerkennen, weder ihrer Zusammensetzung noch ihrer Aufgabe noch ihrer Bethätigung nach, und zwar um so weniger, als sie die grundlegende Würde der einzelnen Sätze des apostolischen Symbols einer gründlichen theologischen Prüfung nach der heiligen Schrift gar nicht unterzogen hat. Denn was das Kommissionsgutachten (Verh. II. S. 77.) über das apostolische Symbolum sagt, beschränkt sich auf die Versicherung, dasselbe eigne sich nicht zu einer Dienstinstruktion, „weil es zu unentwickelt sey und bei aller historischen Unentbehrlichkeit, da es den ältesten Ausdruck der ihres thatsächlichen Fundamentes (!) sich bewußten Kirche abgebe, doch in Bezug auf diesen Zweck Mängel an sich habe, die bei genauerer Einsicht in die Entwicklung des apostolischen Lehrgangs auffallen;" daß aber die schriftmäßige Begründung der Lehre vom Fundamentalen im Glauben durch die (das. S. 78.) angeführten, übrigens ganz dahin gehörigen Schriftstellen (1. Joh. 4, 2. das. 5, 1. 26. Apostelg. 10, 16 — 43. 1. Kor. 1, 23. das. 15, 1 — 8. Gal. 4, 4. 5.) nicht abgemacht sey, braucht keines Beweises. —

Dem nun folgenden Abschnitte (S. 137 — 155.) gegenüber sehen wir uns in einer eignen Lage. Der Verf. beantwortet darin die Frage, „ob die Synode in Bezug auf das apostolische Symbol das richtige Verfahren eingeschlagen," und dies müssen wir theils mit ihm bejahen, theils gegen ihn verneinen, können uns aber auch bei der theilweisen Bejahung nicht seinen Motiven anschließen. Das Apostolikum erscheint auch uns zur Grundlage der lehramtlichen Verpflichtung in unsrer Kirche unzureichend, wir finden übrigens auch nicht daß die Preußische Agende von 1829. (II. 22.) ihm diese Bedeutung giebt. Wir halten es dazu aber deshalb für ungeeignet, weil es nur die ersten Fundamente des allgemeinen christlichen Glaubens, ohne weitere bestimmte fundamentale Entfaltung, zusammenfaßt. Und eben weil das neue Bekenntniß dies noch eigentlicher und besser thue, findet der Verf. es angemessener dazu, als das apostolische Symbol, und vertheidigt von diesem Gesichtspunkte dessen Entfernung aus dem Ordinationsakt. Darnach würden wir einer vergleichenden Würdigung beider Bekenntnisse nur insofern folgen können, als Beide die Bedeutung haben sollen, die ersten Fundamente des Glaubens zu enthalten. — Wir hätten nun freilich erwarten dürfen, daß hier zuerst eine wenn auch kurze doch gründliche Theorie des Fundamentalen vorangestellt wäre; allein der Verf. übergeht diese Frage nicht bloß, sondern hält diesen Gesichtspunkt nur gegen das apostolische Symbol fest, während er für das neue Bekenntniß vornehmlich nur aus dessen besonderem Zweck anderweit argumentirt, was wir nicht billigen können. Ja, indem er (S. 138.) von der Voraussetzung ausgeht, daß „der Geistliche selbst das apostolische Symbolum sich wie jedes andere Gemeindeglied in der Konfirmation schon angeeignet habe," indem er meint, (S. 140.) „es verstehe sich von selbst, daß die Momente des Heils in Christo," wie sie das neue Bekenntniß faßt, „jene objektiven Thatsachen," welche das apostolische Symbol ausspricht, „schlechthin voraussetzen, ja vielmehr unmittelbar in sich schließen, wenn auch die Worte des Symbolums nicht ausdrücklich wiederholt werden;" — so scheint es, als solle das Apostolikum als nothwendiges Komplement des neuen Bekenntnisses anzusehen seyn, was dann

jene vergleichende Würdigung ganz ausschließen würde. Gegen das Zutreffende dieser Voraussetzungen sprechen aber die ausdrücklichen Erklärungen des Ordinationsformulars selbst, welches sich anheischig macht zu sagen, worin „die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils vornehmlich bestehen," und welches vom Ordinanden die Einigkeit mit dem Symbolum nur sofern verlangt, als es dieselben Grundthatsachen und Grundwahrheiten bezeuge; und überdem hatte uns der Verf. schon S. 125. gesagt, daß, wenn ein Moment des apostolischen Symbols in jenen materialen Sätzen nicht berührt sey, daraus zu folgern sey, daß die Synode dieses nicht zu den Grundwahrheiten gerechnet habe, mit denen die Kirche steht und fällt. Unter diesen Umständen können wir daher nicht einräumen, daß bei der Würdigung der beiden Bekenntnisse gegen einander der Zweck des neueren mit herbeigezogen, oder daß eins als die Voraussetzung oder Ergänzung des anderen betrachtet werde. —

Der Verf. zeigt nun zunächst (S. 139. 140.) die Verschiedenheit beider Bekenntnisse in der Auffassung des sich darbietenden fundamentalen Glaubensstoffes. Um dieselbe klar zu machen, führt er eine Stelle der Augsburger Konfession an, deren Anwendung wir freilich für die vorliegende Frage gar sehr beanstanden müssen. Es heißt daselbst vollständig: Admonentur etiam homines, quod hic nomen fidei non significet tantum historiae notitiam, *qualis est in impiis et diabolo*, sed significet fidem, quae credit non tantum historiam, sed etiam effectum historiae. Dies könnte nur Anwendung finden, wenn das Apostolikum eben kein Glaubensbekenntniß wäre, sondern eine bloße Reihe objektiver „materialer Sätze;" aber sein ganzer materialer Inhalt mündet ja in die Worte „Ich glaube." Weder die Gottlosen noch der Teufel können sagen: „Ich glaube an Gott den Vater — und an Jesum Christum, — ich glaube an den heiligen Geist." Sagen zu können „Ich glaube" ist vielmehr schon ein effectus historiae, und zwar der allergrößte; wie es denn auch unendlich mehr sagt als das „Bekennen" für sich allein, worein die materialen Sätze des neuen Bekenntnisses münden. — Der Verf. sagt: „Das apostolische Symbolum

stellt in unvergänglichem Lapidarstyl die Grundthatsachen zusammen, auf denen das Heil des menschlichen Geschlechts beruht; von der religiösen Bedeutung dieser Thatsachen, also von ihrer Wirkung im innern Leben enthält es nur eine Andeutung, auf welche auch die Augustana hinweist, die Vergebung der Sünden. Das Verpflichtungsformular der Synode hat nun in seinen materialen Sätzen dieses Verhältniß zu dem Symbolum, daß es diese religiöse Bedeutung und Wirkung der Thatsachen überall in die Mitte stellt." Aber schon diese Fassung müssen wir um der schriftmäßigen Lehre vom Fundamentalen willen in Anspruch nehmen. Denn gerade die objektiven göttlichen Thatsachen sind schriftgemäß der erste Grund unsres Heils; ihre religiöse Bedeutung und Wirkung sind erst das Zweite, durch sie selbst fundirte. Insofern dies durch jene Thatsachen zugleich unbedingt gesetzt ist, kommt ihm zwar fundamentale Bedeutung für die kirchliche Lehre zu, aber es ist deshalb nicht auch an sich ohne weiteres Fundament zu setzen, gleich jenen ursprüglichen göttlichen Thatsachen. So sind die einige Mittlerschaft Christi und die Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben allein, zwar von fundamentaler Bedeutung für die kirchliche Lehre, an sich aber gründen sie sich lediglich auf die Thatsachen, daß der Sohn Gottes Mensch geworden und gestorben sey um der Vergebung der Sünden willen; denn erst auf Grund derselben kann die einige Mittlerschaft Christi erkannt werden, und die Rechtfertigung setzt dieselben als Grundlagen voraus. Diese beiden Momente können mithin nicht in gleichem Sinne fundamental genannt werden, wie die ihnen zu Grunde liegenden göttlichen Thatsachen, welche das apostolische Symbolum enthält, und es ist für das neue Bekenntniß, sofern es die ersten Grundlagen des Heils enthalten soll, wenig empfehlungswerth, daß es kirchliche Grundlehren zur Unterlage nimmt, welche selbst erst weitrer Grundlagen bedürfen. Daß dem so sey, beweist des Verf. eigne Ausführung (S. 140.) selbst. —

Wenn derselbe nun ferner (S. 141.) fragt, ob vom evangelischen Ordinanden gefordert werden könne, daß er unter den Sätzen, wie sie im apostolischen Symbol gefaßt und ge-

stellt sind, keinem seine Zustimmung entziehe? so sollte uns dünken, die Frage müsse für ihn schon dadurch erledigt seyn, daß er (S. 138.) voraussetzte, der Geistliche habe sich das Symbol wie jedes andre Gemeindeglied in der Konfirmation schon angeeignet. Denn wenn Letzteres der Fall ist, so kann diese Aneignung, welche die Zustimmung entweder voraussetzt oder einschließt, doch nur gerade so stattgefunden haben, wie die einzelnen Sätze im apostolischen Symbol gefaßt und gestellt sind. Dem ungeachtet fährt der Verf. (S. 141.) fort: „Die Sätze des Symbolums, von denen es sich fragt, ob sie diese höchste fundamentale Bedeutung haben, sind folgende: Empfangen vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria — niedergefahren zur Hölle — Auferstehung des Fleisches;" worauf er sich (S. 142.) zunächst zur Betrachtung des letzteren dieser Sätze wendet.

Er giebt zu, daß die Auferstehung eine „Grundwahrheit des Heils" sey (S. 143.) und würde sich ohnedies auch in geraden Widerspruch mit der Schrift setzen, welche die Fundamentalität dieser Lehre (1. Kor. 15, 12—17.) so stark bezeugt, daß sie sagt, ohne diese Wahrheit sey der Glaube eitel und vergeblich. Die Sache, meint er, sey in dem neuen Bekenntniß in den Worten „auf den Tag Jesu Christi" mitenthalten, wenn auch freilich schwach, weil nur andeutend ausgedrückt, um des Formellen willen. Daß nun aber, wenn man nicht die ganze schriftgemäße Eschatologie schon im Sinne hat, mit dem „Tage Christi" die leibliche Auferstehung der Entschlafenen nothwendig zugleich gedacht werden müsse, ist doch wohl nicht zu behaupten, indem damit die außerbiblische Lehre der nackten Seelenunsterblichkeit recht wol vereinbar ist. Wäre dem aber auch so, was für ein Bekennen wäre solch furchtsam schwaches Andeuten! — Der Verf. selbst bekennt sich ausdrücklich zu der Auferstehung des Leibes, stößt sich aber an der des Fleisches und findet diese Bezeichnung nicht schriftgemäß. Allerdings kommt diese Verbindung der Ausdrücke in der Schrift nicht vor, allein da das Symbolum überhaupt nicht in Urworten der Schrift gefaßt ist, so fragt sich nur, ob die Sache schriftmäßig und der Ausdruck angemessen sey. Der Erstling der Auferstandenen, welchem der

Vater Macht gegeben über alles Fleisch, daß er das ewige Leben gebe allen, die derselbe ihm gegeben hat (Joh. 17, 2.), und dessen Fleisch die Verwesung nicht gesehen (Apostelg. 2, 31.), sondern das Unverwesliche geerbt, sprach zu den zweifelnden Jüngern: „Sehet meine Hände und Füße, ich bin es selber; fühlet mich und sehet; denn ein Geist hat nicht Fleisch und Bein, wie ihr sehet daß ich habe" (Luk. 24, 39.); und mit großem Nachdruck nennt der Herr seine verklärte Leiblichkeit, an deren Genuß er den Besitz des ewigen Lebens, die Auferweckung vom Tode und die innigste Vereintheit mit ihm selbst knüpft, sein Fleisch (Joh. 6, 51—56.). Und so sind wir offenbar berechtigt, nach der Schrift die Leiblichkeit der Auferstandenen Fleisch zu nennen, was so wenig durch des Apostels Wort widerlegt wird, daß Fleisch und Blut das Reich Gottes nicht ererben und das Verwesliche nicht das Unverwesliche erben werde, als der Herr durch die Worte: Der Geist ist es der lebendig macht, das Fleisch ist kein nütze (Joh. 6, 63.), seine eigenen Aussprüche über die Nothwendigkeit des Genusses seines Fleisches widerlegt. In beiden Fällen wird das Fleisch theils für sich allein, nach seinem eignen Vermögen, theils nach einem andern Modus der Existenz betrachtet, sonst träte nicht allein jenes Wort des Apostels mit den Aussprüchen des Herrn in geraden Widerspruch, sondern ganz dasselbe müßte auch vom Leibe gelten, der ja verweslich ist. Die Ansicht des Verf., Fleisch bezeichne nur „die irdische Materialität unsres gegenwärtigen Leibes" (S. 144.) dürfte sich schwerlich mit den angeführten Schriftstellen vertragen, und wie könnte dann auch der Apostel sagen, wir seien Glieder des Leibes Christi, von seinem Fleisch und von seinem Bein (Eph. 5, 30.). Da vielmehr Fleisch nach der Schrift nicht bloß der Leib für sich, sondern der seelelebendige Leib, das beseelte Leibesleben ist*), so erscheint der in Frage gestellte Ausdruck sogar noch inhaltreicher und eigentlicher, als der „der Auferstehung des Leibes," sogleich auch einem bestimmten Bekenntnisse angemessener. Gern schließen wir uns mit dem Verf.

---

*) Vergl. Beck, Umriß der biblischen Seelenlehre, S. 16 f. 30 f. 39 f. rc. und dessen Lehrwissenschaft §. 22. S. 276—78.

Luthers Worten an, daß nicht groß Macht daran liege, so man nur die Worte recht versteht; wenn er indeß hinzufügt: „wir können aber eben darum nicht zugeben, daß man unsern Ordinanden die Anerkennung dieses Ausdrucks zur Gewissenssache mache," so können wir uns nur auf das zurückbeziehen, was wir über die Bedeutung der richtig gefaßten Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften bereits gesagt haben. —

Der Verf. kommt nun zunächst auf Christi Hinabgang zur Todtenwelt, und später erst auf seine Menschwerdung und Geburt, wogegen wir umgekehrt verfahren und zuvörderst Beides zusammenfassen. — Wenn die Schrift auf allen Blättern laut zeugt, daß die Person Christi das alleinige Fundament des Heiles sey, so sind auch alle die großen Momente, in denen sich thatsächlich diese göttliche Persönlichkeit entfaltet, und die sie von der Menschwerdung bis zur Vollendung des letzten Gerichts durchschreitet, von fundamentaler Bedeutung für uns; denn nur in diesen göttlichen Thatsachen ist diese Person für uns, und sie sind unsre Erlösungs- und Heilsmomente selbst, in fundamentaler Beziehung. Daraus folgt bündigst, daß Momente, die für des Menschen Sohn selbst von entscheidender Wichtigkeit waren, wie sein Eintritt ins Fleisch und sein zeitweiser Ausgang aus dem Fleisch im Tode, von fundamentaler Bedeutung für uns seyn müssen. Es scheint mehrmals, als rechne der Verf. zum Fundamentalen nur das, was zu wissen und zu glauben unumgänglich erforderlich ist zur Seligkeit; ohne Zweifel gehört jedoch auch das dazu, was die göttlich-thatsächliche Unterlage und Voraussetzung ist zur bestimmteren Erfülltheit unseres Glaubens und zur „volleren und tieferen Ausbildung unsrer christlichen Erkenntniß." Daß zur Bestimmung desselben vor allem die heilige Schrift zu befragen sey, ist unbestreitbar. Ein andres aber ist, ob wir uns dabei (wie die Synodal-Kommission gethan) lediglich an die Urkunden von der apostolischen Lehrpraxis zu halten haben und nichts für fundamental erklären dürfen, was diese nicht „als Grundthatsachen des Heils bezeichnet" (S. 152.). Sagt der Verf. doch selbst (S. 98.): „Das Buch der Bücher ist oder enthält nirgends ein Lehrsystem, mit welchem etwa der Lehrbegriff der Kirche unmittelbar

Eins seyn könnte, sondern es enthält zuerst Geschichte, lebendige und persönliche Offenbarung Gottes, sodann und auf diesem Grunde Verkündigung und lehrende Darstellung der Heilswahrheit, bedingt durch die Eigenthümlichkeit der Lehrenden, innig angeschlossen an das besondere Bedürfniß der Hörer oder Leser, nirgends darauf angelegt, ein Ganzes der Lehre zusammenzustellen." Gerade aber von der apostolischen Lehre und Predigt in der Apostelgeschichte und den Briefen gilt dies Letztere am meisten. Müssen wir also eine Thatsache nach dem vorhin bezeichneten Prinzip für fundamental erkennen, so können wir aus dem Schweigen der apostolischen Lehrpraxis über dieselbe nur schließen, daß die Apostel sie nicht für unerläßlich gehalten zur Seligkeit, und ihre Erwähnung als Lehrgrundes nicht für nothwendig für das Bedürfniß ihrer Hörer oder Leser; keineswegs aber sind wir berechtiget daraus zu schließen, daß sie ihr die fundamentale Bedeutung für das Ganze des Glaubens und der Lehre in der Kirche nicht beigelegt haben oder nicht beigelegt wissen wollten. —

Was nun die übernatürliche Menschwerdung betrifft, so ist offenbar, daß durch die concreten Ausdrücke: Empfangen vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, — einerseits die Herabkunft des Sohnes Gottes in das Fleisch behauptet, anderseits die natürliche Zeugung ausgeschlossen wird. Nur aus dem lebhaften Wunsche des Verf., das Verfahren der Synode zu rechtfertigen, können wir uns erklären, wie er die durchaus grundlegende Bedeutung dieses Artikels verkennen kann. Wenn er selbst zugiebt (S. 151.), „daß es eben die natürliche Zeugung sey, an welcher die Fortpflanzung der erblichen Sündhaftigkeit auf entscheidende Weise haftet," so kann ihm doch unmöglich entgehen, daß von der Art der Menschwerdung des Logos die ganze Frage von dem Verhältnisse des Menschensohnes zu der erblichen Sündhaftigkeit mit ihren ungeheueren Folgen für die ganze Christologie und Soteriologie abhängt. Allerdings aber müssen wir auch gegen den Verf. behaupten, daß „die Ausschließung der natürlichen Vermittelung von dem Anfange des menschlichen Lebens Jesu Christi — die an sich nothwendige Bedingung für den Eintritt des Sohnes Gottes in das menschliche Leben sey." Denn

mit jeder natürlichen Zeugung wird auch schon ein natürlicher Mensch von eigner geschöpflicher Persönlichkeit gesetzt, und auch die innigste Vereinigung des selbst persönlichen Logos mit einem solchen, würde doch nur einen vollkommen heiligen Menschen, in welchem Christus Gestalt gewonnen, hervorbringen, aber keine Synthesis des Schöpfers mit dem Geschöpf, keinen Christus, in welchem die göttliche Persönlichkeit des Logos durchaus Eins wäre und aufginge mit der menschlichen Persönlichkeit; je vollkommener ein solcher Mensch wäre, um so schärfer müßte er sein persönliches Selbst von dem Sohne Gottes, welcher Wohnung in ihm gemacht, unterscheiden, niemals aber könnte er sich selbst den eingebornen Sohn Gottes nennen und göttliche Ehren fordern. Daher müssen wir freilich sagen, „daß die natürliche Zeugung für den Logos ein unüberwindliches Hinderniß gewesen sey," in eigner Persönlichkeit Mensch zu werden, und dürfen daher „zuversichtlich behaupten, daß der Glaube an die Menschwerdung des Sohnes Gottes von der Anerkennung der Thatsache" seiner übernatürlichen Zeugung abhange (S. 150.). Ist aber Christi Empfängniß vom heiligen Geist und jungfräuliche Geburt die nothwendige thatsächliche Grundlage, Voraussetzung und Bedingung, daß Christus der Sohn Gottes selbst, nicht durch eine andre Person, sondern in eigner Persönlichkeit im Fleische erschienen sey, so kommt diesem Artikel gewiß „die höchste fundamentale Bedeutung" zu. Und da die wirkliche Erscheinung des Sohnes Gottes im Fleisch auch in der Lehrpraxis der Apostel überflüssig als fundamental bezeichnet ist (1. Tim. 3, 16. 1. Joh. 4, 2. 3. u. s. w.), so mußte auch die Synode das thatsächliche Fundament dieser Erscheinung im Fleisch als noch fundamentaler anerkennen, gleichviel ob ein Apostel es als grundlegende Thatsache bezeichnet oder nicht. Denn sie mußte auch wissen, daß im Bewußtseyn des Alterthums, namentlich derjenigen Heiden und Heidenchristen, auf die sich der bei weitem größte Theil der uns überlieferten apostolischen Lehrpraxis bezieht, der Ausdruck „Sohn Gottes" den Gedanken einer menschlichen Zeugung von selbst schon ausschloß, und daher das Bedürfniß der Leser und Hörer der Apostel gar nicht vorlag, diese Thatsache als fundamental hervorgehoben zu se-

hen. Schweigen die Apostel daher in den Urkunden der Schrift von ihrer Lehrpraxis über diese Thatsache, so ist es ganz unbefugt daraus zu schließen, daß sie ihr „die höchste fundamentale Bedeutung nicht beigelegt haben" (S. 152.). —

Ist das Hinabsteigen Christi in die Todtenwelt eine Thatsache von eminenter Bedeutung für das Leben des Menschensohnes und dessen Selbstbezeugung an die (Geister der) vordem Ungläubigen, so hat sie auch fundamentale Bedeutung für unseren Glauben, gesetzt auch, die Lehrpraxis der Apostel behandelte sie nicht so, oder wir vermöchten uns ihren Zweck noch nicht gehörig zu entwickeln. Daß sie durch 1 Petr. 3, 19. „als Thatsache genügend bezeugt sey," bekennt der Verf., meint aber, daß sie hier gar nicht an die Stelle zwischen Begräbniß und Auferstehung, sondern hinter die Auferstehung gesetzt werde. Dies müssen wir theils aus der Stelle selbst, theils aus andern Oertern der heiligen Schrift in Abrede stellen. Zunächst nehmen wir mit dem Verf. als unbestreitbar an, daß das Gefängniß der ehedem Ungläubigen der Hades oder Scheol, die Todtenwelt überhaupt sey, und daß jene sich daselbst in geisterhaftem Leben, dem Geiste nach befinden. Sagt der Apostel nun, Christus, dem Fleische nach getödtet, dem Geiste nach aber lebendig gemacht*), sey im Geiste zu jenen Geistern gegangen, so ist dabei seine leibliche Auferstehung vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen, denn sonst müßte er ja auch im Fleische hinabgestiegen seyn. Aber auf die leibliche Auferstehung kommt der Apostel erst im Verfolg seiner Rede V. 21. — Wenn nun ferner der Herr unmittelbar nach seiner Auferstehung (Joh. 20, 17.) sagt: „Ich bin noch nicht aufgestiegen zu meinem Vater;" und gefragt wird, wo denn die Seele Christi verweilt habe von ihrem Ausgange aus dem Leibe bis zur Rückkehr in denselben, so sagt Petrus ausdrücklich: Im Hades (Apostelg. 2, 31.). Denn er versichert, es gelte von der Auferstehung Christi, daß seine Seele

---

*) Der Auskunft, *ζωοποιηθεὶς* für *ζῶν* zu nehmen, bedürfen wir gar nicht, da wir eine *ζωοποίησις τῷ πνεύματι* für alle Gestorbenen annehmen müssen, wenn wir ihnen eine ihnen von Gott gegebene geisterhafte Existenz zuschreiben.

nicht gelassen sey im Hades (οὐ κατελείφθη ἡ ψυχὴ αὐτοῦ εἰς ᾅδου), was keinen Sinn hätte, wäre sie nicht auch wirklich vor der Auferstehung im Hades gewesen. — Die eigentliche Bedeutung dieses Hinabgangs in die Todtenwelt, so für den Herrn selbst wie damit für uns und für die Todten (1 Petr. 4, 6.), ist aus den darauf bezüglichen Schriftstellen im Hinblick auf den ganzen stellvertretend-erlösenden Todesgang des Menschensohns zu entwickeln. Weil aber eine von Etlichen diesem Hinabgang ausschließlich beigelegte Bedeutung „nicht zu den Kernpunkten der evangelischen Predigt" gerechnet werden darf (S. 147.), oder weil er als Grundthatsache des Heils erst allmählich ins Bewußtseyn der Kirche getreten ist (S. 148.), oder weil man über seine Bedeutung sich nicht hat einigen oder verständigen können (S. 149.), — um deswillen dieser Thatsache die grundlegende Bedeutung abzusprechen, können wir uns nicht entschließen. So lange vielmehr der ganze Christus in alle seinen Zuständen der Erniedrigung und Erhöhung der einige und erste Grund unsres Heils, unsres Glaubens und unsrer kirchlichen Lehre ist, muß auch eine so große Sache, wie sein Hinabsteigen in die Todtenwelt, mag es immerhin geheimnißvoll seyn, bei uns die Bedeutung einer Grundthatsache für die öffentliche Lehre behalten.

Können wir nach dem Erörterten nicht zugeben, daß „das apostolische Symbol, wie es gegenwärtig im kirchlichen Gebrauch ist, einige Sätze enthalte, denen die höchste fundamentale Bedeutung nicht zukommt" (S. 155.), so räumen wir dagegen gern ein, daß es nicht alle Grundlehren des Christenthums, namentlich nicht die enthalte, deren sich unsre Kirche erst durch die Reformation bewußt geworden ist (S. 156.). Der Verf. aber, von hieraus fortschreitend, zeigt nun, daß beim Verpflichtungsformular nothwendig ein andrer Weg eingeschlagen werden müssen als bloße Aufnahme oder Emendirung des Apostolikums, oder Extrahirung andrer Bekenntnisse, oder gar Aufnahme von neueren dogmatischen Begriffsfassungen (S. 157. 158). Die Bildung seiner materialen

Sätze sey deshalb „schon gleichsam apagogisch auf die heilige Schrift hingetrieben worden," und da aus dieser alle Neubildung im Protestantismus ihr Leben zu schöpfen habe, auf ihrem Grunde auch allein noch wahre Einigung und Verständigung möglich sey, so sey es „für die vorbereitende Kommission zur Aufgabe geworden, die Verpflichtungsformel in engster Anschließung an die heilige Schrift zu bilden" (S. 159.), und diejenigen fundamentalen Momente der apostolischen Lehrpraxis, auf welche die innerliche Aneignung des Christenthums nothwendig führt, also das eigentlich zur Seligkeit Nothwendige, was Sache der innern Lebenserfahrung ist, zum Inhalt der Formel zu nehmen (S. 160.). —

Wir aber müssen fragen, was zwang denn zur Neubildung eines materialen Bekenntnisses, auf welches die Verpflichtung basirt werden soll? Lag eine Nöthigung dazu im Zweck der Verpflichtung? Der hier in Betracht kommende, übrigens keineswegs einzige, Zweck der amtlichen Verpflichtung ist die Erhaltung, Pflege und Fortpflanzung der rechten reinen Lehre der Kirche. Quell und Richtmaß dieser Lehre ist ihr die heilige Schrift; die Lehre selbst aber, welche sie aus diesem Quell geschöpft und an diesem Richtmaß gestaltet, welche sie mithin für schriftmäßig erkennt, hat sie in ihre Bekenntnißschriften niedergelegt. Und diese Lehre ist keineswegs blos ausgelegte Schrift, sondern die Summe der schriftmäßigen Grundgedanken, welche sie aus dem ganzen Worte Gottes sich angeeignet, und welche sie so zu ihrem eignen Worte gemacht, in dessen Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte sie ihre Wahrheit hat und weiß. Eben deshalb muß sie zuhöchst und zuvörderst auf die Schrift verpflichten, muß und kann aber zugleich — nicht neben, sondern mit und unterhalb der Schrift — zu ihrem Bekenntnisse, zu ihrer eignen Lehre verpflichten, und zwar für alles amtliche Thun und Verfahren; wobei nur vorausgesetzt wird, daß sie die Person geprüft hat, ob dieselbe mit sittlicher Wahrheit und gutem Gewissen eine solche Verpflichtung sich aneignen könne. — Kann das der Ordinand, so muß er es sogar verlangen, um eine Bürgschaft ungehinderter Bewegung in aller amtlichen Thätigkeit zu haben. Wie nun aber für eine solche Verpflichtung ein neues materiales Be-

kenntniß nothwendig sey, ist nicht abzusehen. Aber freilich machte das Interesse der Union und der Pacification erforderlich, „es bei einer allgemeinen Hinweisung (unbestimmteren Beziehung) auf die in den Bekenntnissen — vorgebildete Auslegung (!) bewenden zu lassen, unter der Bedingung, daß von da das Formular — zu einem materiellen Bekenntnisse — übergehe" (Syn. Verh. II. S. 81. N. 4.). Unser verehrter Gegner hätte deshalb billig erst von der Union und Pacification sprechen, und daraus die Nothwendigkeit eines neuen materialen Bekenntnisses ableiten sollen. Aber dann hätte er freilich anerkennen müssen, daß wirklich ein neues Bekenntniß vorliegt, welches nur deshalb gemacht ist, weil man überzeugt war, nicht weiter uniren und pacificiren zu können, wenn man mit der kirchlichen Geltung der Symbole, auch nur nach dem Maaße der vorgeschlagenen Lehrordnung, Ernst machen wolle, und weil man doch die Nothwendigkeit der Verpflichtung auf irgend ein Bekenntniß einsah. Wir nun können auf Grunde des Worts Gottes, wie wir später zeigen werden, die Interessen der Union und Pacification nicht für genügend halten, daß um deretwillen die Kirche ihre entschiedene Bejahung und Festhaltung der Bekenntnisse zu einer allgemeinen unbestimmten Beziehung auf die in ihnen vorgebildete Schriftauslegung abschwächen dürfte; sie würde hierdurch nur die reine Schriftmäßigkeit ihrer öffentlichen Lehre für unsicher und zweifelhaft erklären und damit die Berechtigung ihrer eigenen Existenz in Frage stellen. Ein neues, eben dadurch provocirtes Bekenntniß, zumal ein solches, das den allgemeinen Fundamentalbestand zu ändern beansprucht, können wir deshalb für die Amtsverpflichtung nicht für zulässig, und aus bereits entwickelten Gründen noch weniger für genügend erklären. Da die Kirche sich von dem bekenntnißmäßigen Bestande ihrer öffentlichen Lehre ohne Verläugnung ihres hohen Berufes Nichts abdingen lassen kann, so ist es nothwendig, aber auch genügend, die Formel für die lehramtliche Verpflichtung so abzufassen, daß dadurch der Geistliche sich im Gewissen gebunden fühle an den trefflichen Kanon, „das kirchliche Verfahren und amtliche Thun habe, und zwar in dem Grade mehr als es im Namen der kirchlichen Gemeinschaft geschieht,

den nächsten Grund seiner Berechtigung allezeit in den geltenden Bekenntnissen nachzuweisen," welche ihm deshalb natürlich bestimmt namhaft zu machen sind.

Wollte man nun aber keine bestimmte Bejahung, sondern nur eine allgemeine unbestimmte Bezugnahme auf die Lehre der Bekenntnisse, so mußte freilich das an die Stelle tretende materiale Bekenntniß auch eine solche unbestimmte Bezugnahme zulassen, und dazu bot sich die Fassung in Schriftworten von selbst dar. Denn nun war das Bekenntniß wenigstens eine Stücksammlung dessen, worauf man im Ganzen grundsätzlich verpflichten mußte, der Schrift. Wenn wir indeß auch in der Wahl und Verschränkung der dazu herbeigezogenen Schriftstellen ein auslegendes Moment anerkennen und gegen die Benutzung biblischer Redeformen an sich nichts zu erinnern finden (S. 161.), so müssen wir doch mit den vom Verf. nur reprobirten aber keineswegs widerlegten Gegnern (S. 162.) uns entschieden gegen die Bildung eines neuen evangelischen Fundamentalbekenntnisses (gleichviel zu welchem Zweck) aus einzelnen Bestandtheilen der auf uns gekommenen apostolischen Lehrpraxis erklären. Denn offenbar liegt uns dieselbe nur unvollständig vor. Den größten Theil der mündlichen Lehrüberlieferung, das Erste und Grundlegende, mußte der Inhalt der Evangelien ausmachen. Dies mußte der Verfasser der Apostelgeschichte als bekannt übergehen, da er selbst ein Evangelium geschrieben, und in den Briefen der Apostel wird es überall als der Inhalt des bereits Verkündigten vorausgesetzt; die Briefe selbst aber schließen sich überall eng an die Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden oder Personen an, denen sie galten. Für genugsam zur Erkenntniß der Heilswahrheit kann die Schrift nur in ihrer sich gegenseitig erklärenden Ganzheit, nicht aber ein Theil derselben erklärt werden. Daher kann vernünftigerweise einem evangelischen Bekenntnisse auch nur die ganze Schrift zu Grunde liegen, und dasselbe muß zusammenfassend-bejahende Antwort der Kirche auf das ganze Wort Gottes seyn, wie es unsre Bekenntnisse sind, wie es aber ein noch so sorgfältiges und künstliches Florilegium aus den Episteln nie seyn kann, auch das vorliegende nicht ist. — Wir hätten nun erwarten dürfen, daß der Verf. uns

hierüber eines Anderen belehre. Statt dessen wendet er sich zur Betrachtung der Schriftauslegung in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen Schriften, und meint, der der Synode gemachte Vorhalt, sie habe zuvörderst sich selbst und ihr Verfahren den kirchlichen Bekenntnissen unterzuordnen gehabt, umschließe den Sinn, „daß sich die Synode der heiligen Schrift so unterzuordnen habe, daß sie sie schlechterdings nur in Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern auslege;" dadurch aber würden die Symbole „über die Schrift erhoben, nämlich als Norm ihrer Auslegung aufgestellt," (S. 163.) und dies, als allgemeiner Grundsatz angenommen, müsse mit der freien Schriftforschung die protestantische Theologie in ihrem eigensten Leben zerstören (S. 164. 165.). Wol, aber war denn die Synode zur Schriftauslegung berufen? Und wenn sie es zu seyn glaubte, warum hat sie dann nicht ausgelegt? In Betreff der Fassung des neuen Bekenntnisses wird der Synode ja nicht ein Zuviel, sondern ein Zuwenig der Auslegung vorgeworfen, indem sie ein Bekenntniß verfaßt, das selbst erst wieder der Auslegung durch die Schrift selbst bedarf. — Gegen diese Fassung in Bibelworten war ferner gesagt, daß notorisch solche Schriftauslegungen im Schwange gehen, welche durchaus keine Bürgschaft geben, daß derjenige, welcher dem neuen Bekenntnisse zustimmt, mit demselben auch den Sinn verbinde, den die Kirche, ihrem aus der ganzen Schrift geschöpften Lehrbegriffe zufolge, darin finden müsse. Der Verf. substituirt diesem Einwande den andern, ursprünglich römisch-katholischen, von der verschiedenen Auslegbarkeit der Schrift an sich. Wenn wir aber auch dem, was er hiergegen sagt (S. 166—169.) ganz beitreten, so ist jene Thatsache damit nicht hinweggeräumt, wie denn auch der Verf. sie nicht zu leugnen vermag. Daß die Schrift als Zeugniß von der Offenbarung Gottes in Christo überhaupt einen bestimmten Gesamtsinn und Inhalt habe, und daß derselbe deutlich darin zu finden sey, behaupten wir aufs Bestimmteste, zugleich aber auch, daß unsre Bekenntnisse denselben gefunden haben und aussprechen, und daß darin eben ihr mehr als bloß historischer und vorbildlicher, ihr unvergänglicher und selbstständiger Werth liegt, den auch die Synode nicht allein in ihren Worten, son-

dern eben so in ihren Thaten hätte anerkennen sollen. Da wir nun mit unserer Kirche wissen und behaupten, daß der Inhalt unsrer Bekenntnißschriften nicht neben oder außer den Gesamtsinn und Inhalt der Schrift, sondern mit diesem zusammen fällt, was auch unser verehrter Gegner nicht zu widerlegen vermocht hat, so können die von ihm (S. 170.) angeführten Erklärungen Luthers gegen Aufrichtung menschlicher Satzungen und Gebote neben und außerhalb der Schrift unsre Auffassung nicht treffen. Daß aber der Einzelne erst dann im rechten Sinne sich zu den kirchlichen Symbolen bekenne, wenn eigene gläubige Schriftforschung ihn von der gründlichen Schriftmäßigkeit ihres Inhalts überzeugt hat (S. 171. 172.), ist ganz unsere Meinung.

In einer kurzen und keineswegs erschöpfenden Erörterung (S. 172—176.) sucht der Verf. nunmehr den Vorwurf der Zweideutigkeit des neuen Bekenntnisses abzulehnen, ja er meint, nach der vorangehenden Darlegung der Motive für die Fassung desselben in Schriftworten „eigentlich schweigend darüber hinweggehen zu dürfen.“ Das können wir aber um so weniger zugestehen, als jene Zweideutigkeit nicht in den Motiven der Fassung, sondern in dieser selber gefunden wird. Eine ungerechte Unterstellung jedoch müssen wir es nennen, wenn der Verf. (S. 172.) sagt: „Wir erkennen die gewählten apostolischen Ausdrücke als klare Zeugnisse von den heiligsten Grundwahrheiten des Heils; sind sie den Gegnern Zweideutigkeiten, so mögen sie mit den Aposteln rechten.“ Auch uns ist der biblische Sinn der combinirten Schriftstellen keinen Augenblick zweifelhaft, aber es kommt unseres Wissens wenig darauf an, was wir darin erkennen, und selbst was der Verf. darin erkennt, vielmehr lediglich darauf, ob sie den Inhalt der biblischen Grundlehren so deutlich und bestimmt darlegen, daß ohne offenbare Verdrehung Niemand einen andern Sinn hineinlegen kann, als die Kirche hineingelegt wissen will. Ist dies nicht der Fall, und wollten wir sie deshalb zweideutig nennen, so haben wir darüber keineswegs mit den Aposteln zu rechten, denen es nie einfiel, einzelne aus dem Laufe ihrer

Rede herausgehobene Ausdrücke für geeignete Bestandtheile eines christlichen Grundbekenntnisses zu erklären, sondern mit denen haben wir zu rechten, welche sie durch Wort und That hierfür erklären. Innerhalb der heiligen Schrift sind diese Stellen durchaus nicht zweideutig, denn dort finden sie ihre bestimmte Erklärung theils aus dem nächsten Zusammenhange, theils aus dem Sinn und Inhalt des Ganzen, welches daselbst in ihnen als seinen Theilen gegenwärtig ist. Einzeln herausgenommen und für sich hingestellt, verlieren sie diese bestimmte Beziehung, und lassen eben deshalb nun Ausdeutungen zu, die sie an ihrem Orte nicht verstatteten. Wollte man sagen, es seien gerade darum die einzelnen benutzten Schriftstellen nicht an sich, sondern aus der heiligen Schrift auszulegen, so wäre dies doch für den praktischen Zweck des Bekenntnisses eine höchst seltsame Auskunft, indem man alsdann gerade über das gar nicht hinausgekommen wäre, worüber man eigentlich hinaus wollte, nämlich über die Verpflichtung auf die heilige Schrift allein. Ohnehin würde man mitunter auf wunderliche Anstöße gerathen. So ist z. B. das prophetische Amt Christi mit den Worten der Jünger von Emmaus (Luk. 24, 19.) bezeichnet, welche aber im Ganzen, indem sie sogar die Erlösung mißverstehn und bezweifeln (V. 21.), ein so ungenügendes Verständniß von dem Herrn zeigen, daß Christus selbst dies rügt und spricht (V. 25.): „O ihr Thoren und träges Herzens, zu glauben alle dem, das die Propheten geredet haben!" — Sollen wir nun diese Worte des neuen Bekenntnisses so auslegen und verstehen, wie sie an ihrem Orte in der Schrift sich selbst auslegen und verstanden seyn wollen? — Wenn der Verf. (S. 173.) schon alte Klagen über Verdrehung sogar des apostolischen Symbols durch Häretiker anführt, und meint, verdreht könne auch die einfachste Formel werden, so ist davon hier doch eigentlich nicht die Rede. Denn wenn z. B. rationalistische Auslegungen in dem Prädikat „der eingeborene Sohn Gottes" nur die Bezeichnung der sittlichen Fleckenlosigkeit des Menschen Jesus nach ihrer Einzigkeit und göttlichen Verursachtheit finden, so kann man dies nur eine irrige und beschränkte Auffassung, nicht aber gerade eine Verdrehung nennen. Und wenn der Verf. (S. 174.)

meint, daß „sich bei dem Prädikate des eingebornen Sohnes Gottes niemals etwas Haltbares werde denken lassen, ohne ihn von den *υἱοὶ θεοί* durch die wesentliche Einheit mit Gott zu unterscheiden," so ist dies für seinen und unsern Standpunkt ganz richtig, nicht aber für den des Rationalisten, der sich jene willkürlich verflachende Deutung einmal angeeignet hat und seinerseits behauptet, es lasse sich bei einer wesentlichen Einheit mit Gott, welche nicht der Stufe, sondern der Art nach von der aller Kinder Gottes verschieden seyn solle, nichts Haltbares denken. Da nun in dem synodischen Bekenntnisse bei den Worten „Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist," die Bezeichnung „Gott" nicht nothwendig als das Prädikat auch für den Sohn angesehen werden muß, und entweder hiermit oder mit dem vorher angeführten Prädikate die ewige Gottheit Christi allein bezeichnet seyn müßte, so kann man unmöglich sagen, sie sey, bei der notorischen großen Verbreitung der rationalistischen Auffassung, unzweifelhaft und unzweideutig in dem Bekenntnisse ausgesprochen. „Hat also die Synode die Gottheit Christi verschwiegen?" (S. 174.) Wir meinen, Ja; wenigstens hat sie dieselbe so bezeichnet, daß dabei der Bekenner der kirchlichen Lehre zwar an dieselbe erinnert werden, der Rationalist aber auch seine Auffassung ungestört dabei festhalten, Jeder also etwas Verschiedenes dabei denken kann, und das nennt man eben zweideutig. Es würde eine eben so leichte, als unserm Gefühl widerstrebende Arbeit seyn, diese Eigenschaft Satz für Satz an dem neuen Bekenntnisse nachzuweisen, und dabei die nöthigen Beläge aus Wegscheiders Institutionen, Dinters Schullehrerbibel und andern Schriften ähnlicher Richtung beizubringen*). Das ist aber die nothwendige Folge davon, daß

---

*) Nach des Verf. Meinung (S. 139 u. 140.) soll in den Worten von Christo „der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm," die übernatürliche Menschwerdung ihrer Bedeutung nach ausgedrückt seyn. Nun aber lese man die Erklärung Dinters zu Phil. 2, 7: „Sondern äußerte[1]) sich selbst und nahm Knechts-Gestalt an[2]) ꝛc.

1) Gebrauchte diese seine hohen Vorzüge und Kräfte nicht für sich selbst. Er konnte ein ruhiges, stilles, friedliches Leben führen, wenn er der Menschheit weniger nützen wollte. Er führte ein solches

das ganze Bekenntniß aus zusammengeknüpften Schriftstellen besteht, denen von rationalistischen Dogmatikern und Exegeten einmal jener verflachende Sinn zugeschrieben wird. Das war der Synode recht gut bekannt, und wenn sie gleichwohl für das Bekenntniß eine Form wählte, welche, ohne offenbare Verdrehung, dieselben verschiedenartigen Ausdeutungen nicht ausschließt, denen thatsächlich auch die heilige Schrift selbst unterzogen wird, so ist es allerdings möglich, daß sie die Zulassung unkirchlicher Ausdeutungen nicht beabsichtigt habe; die Behauptung aber, daß dieselben bei dieser Form nicht ausgeschlossen seien, können wir unmöglich mit dem Verf. (S. 175.) für „leere Beschuldigungen" erklären, auch wenn wir das Formular noch so aufmerksam lesen. Bei einem Bekenntnisse, namentlich zu dem vorliegenden Zwecke, ist es nicht hinreichend, daß der kirchliche Bekenner seinen Glauben darin finden kann, sondern es muß so deutlich, d. h. eindeutig, und bestimmt gefaßt seyn, daß denselben Glaubensinhalt auch die Gegner darin anzuerkennen genöthiget und eben deshalb es für das ihrige zu erklären entmöglicht sind. Schwiege das neue Bekenntniß nicht von der immanenten Dreieinigkeit, von der ewigen Gottheit Christi, von seiner übernatürlichen Menschwerdung u. s. w., so wäre dessen Gegnern kein Anlaß gegeben, diese Lehren darin zu vermissen. „Ob es aber recht sey solche Anklagen auf Verschweigung des Wesentlichsten gegen die Synode zu schleudern ohne genaue Untersuchung ihrer Beschlüsse?" — Wir meinen, es handle sich hier um eine Thatsache, bei deren Beurtheilung lediglich der Gegenstand zu untersuchen ist, von dem sie ausgesagt wird. Daß andre Beschlüsse der Synode hiermit nicht im Einklange stehen, haben wir schon mehrfach Gelegenheit gehabt nachzuweisen. Dem Ordinanden aber sollen nicht die sonstigen Synodalbeschlüsse, sondern das neue Bekenntniß abgefragt werden, und nicht jene, sondern dies soll den Umfang und die Grundlage seiner Verpflichtung, mithin

---

Leben nicht. Er wollte retten und segnen. Er konnte sich Reichthümer verschaffen; er thats nicht. Er konnte sich zum Könige machen; er thats nicht. 2) Lebte als armer Mensch, als Unterthan, verfolgt und verachtet" u. s. w.

seiner Verantwortlichkeit bezeichnen. — „Die Klarheit und Eindeutigkeit jener Sätze" (S. 176.) kann der, welcher gewohnt ist, die biblischen Bezeichnungen immer in Beziehung zu dem Gesammtinhalte der heiligen Schrift zu deuten, für sich recht wol anerkennen, ohne zu leugnen, daß dieselben, für sich allein hingestellt, zuviel Unbestimmtheit haben, um sich bei Andersgesinnten nicht mit ganz abweichenden Denkweisen vertragen zu können.

Und gerade weil die äußerliche Fassung des neuen Bekenntnisses unter diesen Umständen keine Sicherheit gewährt, daß der, welcher ihm beipflichtet, denselben Sinn damit verbinde, welchen die Kirche, daß er damit verbunden werde, verlangen muß, darum müssen wir die Formel für ungeeignet erklären, „Bürgschaft und Maßstab der Verantwortlichkeit für die evangelische Amtsführung der Ordinanden zu gewähren," — auch dann, wenn sie wirklich den Anspruch erfüllte, den sie macht: die Fundamentallehren der christlichen Kirche überhaupt und der evangelischen insbesondere vollständig anzugeben; um so mehr aber müssen wir sie dazu für ungeeignet erklären, da sie letzteres keineswegs erfüllt, wie wir hinreichend glauben nachgewiesen zu haben. Der Verf. nun, auf diese rechtlichen Wirkungen des beantragten Formulars übergehend (S. 176—186.), wendet sich zunächst gegen die, welche in dieser Beziehung vor Allem die kirchlichen Bekenntnisse, insbesondre die Augustana als maßgebend beibehalten wissen wollen, und dieselben für das Banner erklären, unter welchem die Kirche sich des Eindringens widerkirchlicher, mithin schriftwidriger Irrthümer in ihre öffentliche Lehre am sichersten erwehren könne (S. 177.). Wir müssen uns verwundern, daß es dem Verf. nach seiner Versicherung „niemals hat gelingen wollen, damit einen ordentlichen Gedanken zu verbinden;" und doch wird es uns einigermaßen erklärlich, wenn er sogleich äußert, es handle sich hier doch „vor Allem um einen geistigen Kampf, in welchem es gelte die Gegner und die in Gefahr sind von ihnen verführt zu werden, von dem Irrthum ihrer Meinung und Lehre zu überzeugen." Wird jene

Behauptung auf diesen Kampf angewendet, so verliert sie allerdings ihren guten Sinn, da es ganz richtig ist, daß derselbe nur mit dem Schwerte des Wortes Gottes nicht aber menschlicher Bekenntnisse ausgefochten werden kann (S. 177—179.). Aber von diesem Kampfe ist hier ja gar nicht die Rede, sondern von den Sicherungs- und Vertheidigungsmitteln der Kirche gegen die Verfälschung und Veruntreuung und Zerstörung des unschätzbaren Guts ihrer reinen schriftmäßigen Lehre durch falsche Lehrer, ungetreue Haushalter und Widersacher, die unter der Aegide des Amts die Gemeinde Gottes verstören. Nun will auch der Verf. „nicht in Abrede stellen, daß die evangelische Kirche auch in den Fall kommen kann, sich ihren Rechtsboden wahren zu müssen," sowol durch Entlassung ihrer Widersacher aus dem Amte, als durch Geltendmachung ihres Rechts aufgeregten Massen gegenüber. Allein hier fragt es sich noch gar nicht um das administrative Verfahren auf dem Rechtsboden, sondern um Festhaltung des gelegten oder Legung eines neuen Rechtsbodens. „Aber," meint der Verf. (S. 180.), „ein höchst verderblicher Irrthum wäre es und ganz im Geiste einer im Gesetzeswesen erstarrten Orthodoxie, die Macht der evangelischen Kirche in den Gährungen und Kämpfen dieser Zeit vornehmlich in den geschriebenen Urkunden ihres Rechts und in einer strengen Verpflichtung darauf zu erblicken, und nicht vielmehr in der lebendigen Kraft ihres Glaubens und ihrer Erkenntniß, wie sie in Leben und Lehre sich bewähren." Ganz recht und ein trefflicher Fingerzeig für das legislatorische Verfahren in Betreff der Ordination. Hätte die Synode sich dessen an der rechten Stelle erinnert, so würde sie gesagt haben, eben um deswillen sey es vor Allem erforderlich, vor der Zulassung zur Ordination (etwa in der Weise der älteren Kolloquien) sorgfältig zu prüfen, ob die wahre Macht der evangelischen Kirche, die lebendige Kraft ihres Glaubens und ihrer Erkenntniß, in dem Ordinanden kräftig sey, ob er ein würdiges Organ derselben darstelle, und erst wenn solches befunden werde, sey er zur Ordination zu lassen (1 Tim. 3, 10. 5, 22.); erst dann werde auch die Kirche sicher seyn, so weit menschliche Prüfung reicht, daß ihr Verpflichtungsakt innere Wahrheit habe; dann aber könne sie

getrost und müsse, um sich selber treu zu bleiben, auf die Anerkennung und Unverletzbarkeit der objektiven Grundlagen ihrer öffentlichen Lehre für alle amtliche Thätigkeit verpflichten. — Fragt der Verf. „wie es zu erklären sey, daß der Unglaube in unsere Kirche triumphirend eingezogen zu einer Zeit, wo diese Verpflichtung noch in dem bei Weitem größern Theil des evangelischen Deutschlands bestand?" so antworten wir: Nicht daraus ist dies zu erklären, daß die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften ein falsches Schutzmittel gegen antievangelisches Treiben des Lehramts sey, sondern daraus, daß es ohnmächtig ist, wenn es das alleinige seyn soll; wenn bei Zulassung zur Verpflichtung und Ordination nur die wissenschaftliche Ausbildung und die Unbescholtenheit des äußerlichen Wandels, nicht aber mit feierlichem Ernst der eigne Glauben und das eigne Bekenntniß des Ordinanden geprüft wird; kurz, wenn das Verpflichtungsformular Alles allein thun soll. —

Einverstanden sind wir, wenn der Verf. besonderes Gewicht auf die sittliche Wirkung davon legt, wenn die Kirche in unsrer Zeit bei der Ordination nicht bloß auf die Bekenntnißschriften ihrer Entstehungszeit verweist, sondern dem Ordinanden auch mit einfachen Worten schriftgemäß sagt, welcher Grundwahrheiten Verkündigung sie, die ihm ihr Amt am Worte übergiebt, von ihm erwarte (S. 181.); und bloß zu diesem Zweck bestimmt, ohne den Anspruch ein grundlegendes Bekenntniß und Unterlage der ganzen lehramtlichen Verpflichtung zu seyn, würden wir die materialen Sätze des Formulars im Allgemeinen ganz angemessen finden. Handelt es sich aber, wie (S. 182.) besonders betont wird, „um Bezeichnung einer amtlichen Verpflichtung, deren Uebertretung auf dem Rechtswege geahndet wird," so ist das freilich richtig, daß diese niemals so gefaßt werden kann, um bei der Anwendung alle Zweifel und Ungewißheiten auszuschließen; eben so gewiß aber ist es, daß das Formular der Synode theils zu unvollständig, theils zu unbestimmt gefaßt ist, um die richterliche Behörde nicht in vielen Fällen im Stiche zu lassen, wie wir beispielsweise schon in unserm ersten Abschnitt in Bezug auf die Kreationslehre zeigten, die wir für einen der ersten Fundamentalartikel des

ganzen Christenthums halten müssen. Daß bei jeder Art der Verpflichtung übrigens die verwaltenden Behörden, wo es sich um Anschuldigungen und Absetzungen der Geistlichen wegen antievangelischer Lehre handelt, mit weiser Schonung und Milde zu verfahren haben (S. 183.), so lange dadurch kein Aergerniß entsteht, versteht sich von selbst, und ein Irrthum ist es, daß dergleichen mit der von uns vertheidigten Art der Verpflichtung unvereinbar seyn sollte. —

In Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Formulars zur rechtlichen Verpflichtung des Lehramts dürfen wir uns ebenfalls auf das früher Ausgeführte zurückbeziehen, wo wir gezeigt haben, daß es die christlichen Fundamentallehren (necessaria) weder vollständig, noch nach schriftmäßigen Prinzipien darstelle, und gleichwol, selbst wenn es dies thäte, noch nicht auch die öffentliche Lehre der evangelischen Kirche sicherstelle. Was aber die formalen Bestimmungen der Verpflichtungsvorschrift verbürgen, daß nämlich das göttliche Wort alleiniges Richtmaß der Lehre sey und dasselbe richtig und geistlich auszulegen sey, sind so unerläßliche Bestimmungen einer evangelischen Verpflichtung, daß sie sich ganz von selbst verstanden; aber auch die Synode hat erkannt, daß sie ohne Beziehung auf ein bestimmtes Bekenntniß unzulänglich wären. Dagegen ist freilich auch in jene Verpflichtung zu dem Formalprinzip unserer Kirche, nämlich dem Worte Gottes, wieder eine Zweideutigkeit gekommen, welche auch diesen Punkt unsicher macht für die rechtliche Beurtheilung. Denn die auch sonst schon angefochtene Fassung: „das Wort Gottes **in** den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaß seiner Lehre nehmen," — läßt es nun durchaus in Frage, was denn eigentlich innerhalb dieser Schriften als Gottes Wort anzusehen sey. Wem soll vorkommenden Falls das Urtheil hierüber zustehen? dem Richter? oder dem Beklagten? oder etwa einem einzuholenden Fakultätsgutachten? Die ganze evangelische Christenheit — wenn man darunter nicht „nur die jetzt lebenden evangelischen Christen, ja die meisten Aufgeklärten, wenigstens hier zu Lande" verstehen will — hat von jeher die prophetischen und apostolischen Schriften, d. i. das alte und neue Testament selbst für Gottes Wort angesehen und gehalten, nicht

aber für ein Buch, darin unter anderm auch das Wort Gottes zu finden sey. Durch Aufnahme des Formulars aber würde die Kirche dieser letzteren Ansicht die Sanktion ertheilen und dadurch auch das Formalprinzip des Protestantismus unsicher machen. — Sodann ist durch die geforderte Einigkeit mit den kirchlichen Bekenntnissen eben nur gesichert, daß der Geistliche nicht also reden und thun darf, als brauche er sich um diese, auf den Inhalt des neuen Bekenntnisses reducirte Einigkeit mit den alten Bekenntnissen „überhaupt nicht zu kümmern;" was eine ganz leere und bedeutungslose Kautel ist, da die Synode, wie der Verf. (S. 184.) zugesteht, „als materiale Grundlage für die Beurtheilung der Frage, ob diese Einigkeit" noch vorhanden sey, nicht — wie vernünftigerweise zu erwarten — die Bekenntnisse selbst, sondern „allerdings nur die im zweiten Theil des Formulars enthaltenen Sätze hat bezeichnen wollen." — Ob endlich ein Geistlicher die kirchlichen Bekenntnisse sich als Vorbilder gesunder Lehre dienen lasse (S. 185.), wird sich wiederum gar nicht beurtheilen lassen, da dieser Ausdruck durch die Synode selbst zweideutig geworden ist. Zwar ist er biblisch (*ὑποτύπωσις ὑγιαινόντων λόγων*, 2 Tim. 1, 13.), da Paulus jedoch damit seine apostolische Lehre bezeichnet, die er im Glauben und in der Liebe Christi gehalten wissen will und das gute Depositum nennt, das durch den in uns wohnenden heiligen Geist zu bewahren sey, da die Synode aber unseren kirchlichen Lehrzeugnissen keineswegs den Rang apostolischer Lehrzeugnisse beizulegen gedacht hat, so kann sie auch den Ausdruck in diesem eminenten Sinne nicht gemeint haben. Wie sie ihn verstanden, geht aber aus dem Kommissionsgutachten (Verhh. II. S. 81.) hervor, wo von einer „in den Bekenntnissen vorgebildeten Auslegung" die Rede ist; und demzufolge ist nach bekanntem Sprachgebrauch der Ausdruck in dem Sinne zu nehmen, wie das Unvollkommnere, z. B. im alten Bunde, Vorbild, Typus des Vollkommneren ist. Daß sich dann aber auch diese scheinbare Sicherstellung der gesunden Lehre unserer Bekenntnisse verflüchtige und aller bestimmten Beurtheilung in einzelnen Fällen entziehe, ist offenbar. — Zum Ueberfluß ist auch noch erklärt worden, es sey Absicht gewesen, „daß beide Theile des For-

mulars einander decken sollten;" woraus denn folgt, daß durch den formalen nichts weiter gewährleistet wird, als durch den materialen. Bei dem nachgewiesenen, durchaus unzulänglichen Verhältnisse dieses materialen Theils zu dem Inhalt der kirchlich geltenden Bekenntnisse ist es aber klar, daß durch die beantragte Verpflichtung die von der Synode selbst geforderte „symbolische Bürgschaft der öffentlichen Lehre," wornach „das kirchliche Verfahren und amtliche Thun den nächsten Grund seiner Berechtigung allezeit in dem geltenden Bekenntnisse nachzuweisen hat," durchaus nicht erlangt wird, es müßte denn das neue Bekenntniß als das in der Kirche vor und über allen andern geltende angesehen und erklärt werden.

„Soviel wir sehen, sind es nur noch zwei Punkte, welche einige Beleuchtung erfordern, die beiden innerhalb und außerhalb der Synode vielbesprochenen Hauptmotive ihrer Beschlüsse in der Bekenntnißfrage, die Pacification der Kirche und die evangelische Union" (S. 186.). Sonderbar, der Verf. erkennt diese beiden Punkte selbst für die Hauptmotive des Gegenstandes, den seine ganze Schrift behandelt, und kommt auf sie nun erst am Ende derselben. Hätte er nicht nach seiner sonst so gründlichen Methode auch diesmal den Weg der Erörterung mit dem Wege der Sache selbst sollen gehn lassen? Dann hätte er freilich zu zeigen gehabt, wie zuerst durch die Union die Verpflichtung auf die kirchlichen Bekenntnisse ins Schwanken gerathen und nach ihrer Bestimmtheit unmöglich geworden sey; wie es deshalb längstvorhandenen unkirchlichen Tendenzen habe gelingen können, durch das Amt die Kirche so zu verwirren, daß eine Pacification erforderlich geschienen; wie man daher ein neues Verpflichtungsformular bedurft, bei welchem sich alle nicht ganz widerkirchlichen Parteien beruhigen könnten, und das doch bestimmte rechtliche Wirkungen gegen die ganz vom Christenthum Abgefallenen zu äußern vermocht; wie man um deswillen die für die individuelle Auslegung hinreichend biegsame Form in Schriftworten gewählt; wie dadurch freilich das

von Manchen geforderte apostolische Symbolum ausgeschlossen sey, dies jedoch unbedenklich im liturgischen Gebrauch behalten werden könne u. s. w. Kurz, der Verf. hätte dann gerade den umgekehrten Weg nehmen müssen, der aber freilich für eine Apologie des neuen Bekenntnisses ebenso unvortheilhaft und schwierig gewesen seyn, als unsre Arbeit uns erleichtert haben würde. Gleichwol haben wir es vorgezogen, dem Verf. den ganzen Vortheil seiner eingenommenen Stellung zu belassen, überzeugt, daß in ihr selbst ein so vorzüglicher Mann nicht im Stande seyn werde, die Sache zu halten, wenn er gleich aus den reinsten Motiven und mit den edelsten Waffen für sie in die Schranken träte. —

Auf die Pacification (S. 186—203.) übergehend, beantwortet der Verf. die Frage, zwischen welchen streitenden Parteien man habe Frieden machen wollen, dahin: Nicht zwischen Gläubigen und Ungläubigen, sondern zwischen denjenigen Gläubigen, welche der Meinung sind, die schriftmäßige Lehre des Christenthums sey bereits gefunden und in den kirchlichen Bekenntnissen niedergelegt, und den Gläubigen, welche dies nicht zugestehen, und die christliche Wahrheit immer von neuem aus der Schrift noch meinen hervorsuchen und wiedererzeugen zu müssen (S. 187. 188.). Diese beiden Parteien seyen der Kirche zu ihrer Entwickelung und sich selbst zur gegenseitigen Rectification nothwendig (S. 189.). „Mögen sie in frischer wissenschaftlicher Polemik sich an einander berichtigen; aber sie sollen einander das Recht nicht streitig machen, in derselben evangelischen Kirche und ihrer Theologie sich fortzuentwickeln" (S. 190.). Die ausgedörrte, engherzige, lieblose Orthodoxie des XVII. Jahrhunderts (S. 191.) dürfe nimmer wieder in den Besitz der kirchlichen Herrschaft gelangen (S. 192.). Nur auf diese Parteien habe sich die beabsichtigte Pacification beschränken sollen (S. 193. 194.), indessen habe sich die Synode nicht zu schämen, auch noch den eklektischen Rationalismus mit einbegriffen zu haben, dessen etwaige Ausscheidung wider das wahre Wol der evangelischen Kirche seyn würde (S. 195. 196.). — — Abgesehen zunächst vom Rationalismus, und einstweilen zugegeben, daß jene beiden Parteien, wie sie geschildert werden, in der Kirche bestehen, so fragt sich

doch vor Allem: Welchen Standort in Bezug auf die Meinungen dieser Parteien hat die Kirche einzunehmen? Uns dünkt, sie könne einerseits, ohne sich selbst aufzugeben, nicht zugestehen, daß ihre Arbeit an Auffindung der Schriftwahrheit zu keinen bestimmten und unzweifelhaften Resultaten geführt habe, sie könne nicht einräumen, daß sie den Gesamtsinn und Inhalt der heiligen Schrift nicht bereits gefunden und in ihren Bekenntnissen treu niedergelegt habe, da sie hierauf das ganze Recht ihrer Existenz gründet; anderseits aber müsse sie, um lebendige Bekenner zu haben, nicht allein zugestehen, sondern sogar verlangen, daß Jeder aus der lebendigen Quelle der Schrift immer von neuem die Wahrheit schöpfe und im eignen christlichen Bewußtseyn reproducire, wobei sie voraussetzen muß, daß, wenn er dabei wahrhaft unter Leitung des durch das Wort redenden heiligen Geistes verfährt, seine Resultate mit den ihrigen zusammenfallen. Ist dem so, dann fragt sich weiter: Bestehen wirklich in der Kirche jene beiden Parteien, wie der Verf. sie schildert? Von der Bewegungspartei wollen wir es zugeben, aber wo im ganzen evangelischen Deutschland findet sich denn jener starre, leblose Orthodoxismus, der lediglich „von dem Inhalt der kirchlichen Bekenntnisse als dem Gegebenen, als der festen Voraussetzung ausgeht und sich nur theils durchgängig apologetisch, theils die weiteren Konsequenzen entwickelnd dazu verhält" (S. 187.), und „der jede Erweiterung des Raumes für die kirchliche und theologische Entwicklung principiell ausschließt"? (S. 192.) Zeigt sich etwa die Evangelische Kirchenzeitung oder Harleß' Zeitschrift oder ein anderes Blatt als das Organ einer s o l c h e n Partei, von der man sagen könnte: „Es ist nicht blos die Enge des Herzens und der lieblose Eifer, zu dem sie durch die enggezogenen Schranken ihres theologischen Gesichtskreises verführt wird, sondern es liegt auch in ihr eine mächtige Neigung sich zu einem neuen Gesetzeswerk zu machen, auf welches der Mensch im Bewußtseyn, wieviel ihn diese immerwährende Beugung aller eignen Gedanken unter den Buchstaben der Bekenntnißschriften kostet, sich vor Gott verläßt und damit der Buße und dem Glauben und dem ernsten Trachten nach Heiligung aus dem Wege geht?" Meint der Verf. etwa in Pommern oder

im Wupperthal, in Hannover oder Franken dergleichen Leute zu finden? Er wird sie vergebens suchen, und wir fürchten, ihm haben mehr die Perrücken des 17. Jahrhunderts vorgeschwebt, als die lebendigen Kräfte der Gegenwart, welche sich zum größten Theil aus einer mehr oder weniger glaubenslosen Richtung unter Führung des Geistes Gottes hindurchgearbeitet haben, bis sie mit den Bekenntnissen der Väter bei einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes angelangt sind. Der Verf. weiß so gut als wir, daß man nach den theologischen und philosophischen Entwicklungen der letzten 70 Jahre das Lehrerbe der Reformationszeit nicht in träger Besitzlosigkeit antreten kann, sondern „es erwerben muß, um es zu besitzen," und daß dies wiederum nicht möglich ist, ohne lebendige Verinnerlichung und eigne Erfahrung des christlichen Glaubens. Wir müssen daher die Existenz einer in lebloser Orthodoxie erstarrten Partei vollkommen in Abrede stellen, und können von der Partei, welche der Verf. die streng orthodoxe nennt, nur zugeben, daß sie im Gegensatz gegen ihre suchenden Brüder behauptet, aus eigner Erfahrung und Erkenntniß überzeugt zu seyn, daß die Kirche die christliche Heilswahrheit in der Schrift wirklich gefunden und in ihren Bekenntnißschriften niedergelegt habe, deren Substanz sie daher nicht aufgeben könne, ohne die Schriftwahrheit zugleich aufzugeben. Der Verf. meint, „als Ferment in dem Ganzen unseres kirchlichen Lebens ist diese streng orthodoxe Richtung sehr heilsam, im Besitz der Herrschaft wäre sie grundverderblich." Auch wir wünschen ihr die Herrschaft nicht, es ist genug daß Christus herrsche; müssen das Gleichniß jedoch unangemessen finden, da der eigentliche Gährstoff nicht auf dieser sondern auf der andern Seite zu finden ist. Welche Früchte indeß die Herrschaft der anderen Partei getragen, die, nirgends bestimmt abgegränzt, allerdings in der Majorität ist, das liegt vor Augen. — Nun ist es wahr, Kampf ist zwischen diesen beiden Parteien; aber ist dieser Kampf so beschaffen, daß nothwendig ein Friede gemacht werden mußte? Vielleicht war er so an einem einzelnen großen Orte, vielleicht auch da nur eine Zeit lang. Sonst kann man nicht sagen, daß der Kampf zwischen Glauben und Glauben (S. 187.) mit ungeistlichen

Waffen geführt werde, das kirchliche Leben störe oder nur erheblich in's Bewußtseyn der Gemeinden gedrungen wäre. Ist er aber unter diesen Umständen ein Uebel für die Kirche? Ist er überhaupt durch menschliche Mittel beizulegen? Und würde er beigelegt werden, wenn der freien Richtung bis dicht an ihre Extreme durch Einführung der Verpflichtungsformel die Herrschaft im Lehramte gegeben würde? Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies durchaus zu bezweifeln. Das gewählte Mittel hat seines Zwecks verfehlt, das Pacificationsbekenntniß hat nicht pacificirt. Der Kampf dagegen, der die Kirche wirklich verstört, die Massen aufregt und mit ungeistlichen Mitteln geführt wird, ist der des Unglaubens wider den Glauben. Dieser kann weder beigelegt werden, noch sollte er, wie der Verf. versichert, von der Synode beigelegt werden. Ihn in seine Gränzen zurückzudrängen, hat das jüngste Preußische Toleranzedikt mehr gewirkt, als alle Synodalbeschlüsse. Seitens des Glaubens in rechter Weise geführt, darf und kann er auch nicht aufhören, so lange der Unglaube in der Welt ist. War nun eine Friedestiftung weder nöthig zwischen Glauben und Glauben, noch möglich zwischen Glauben und Unglauben, so bleibt als deren zweiter Gegenstand nur die allerdings zahlreiche Partei übrig, welche weder dem Glauben noch dem Unglauben entschieden zugeneigt ist, und vielleicht mit der in der Synode gebrauchten Bezeichnung des eklektischen Rationalismus gemeint seyn sollte. Zwar sagt der Verf., „bei der großen Unbestimmtheit, die an dem Namen des Rationalismus hafte, könne die Kirche eine so bezeichnete theologische Schule als solche auf keine Weise ausschließen.“ Aber ist denn diese große Unbestimmtheit vorhanden? Die beiden Hauptprinzipien des Rationalismus sind bekannt; es sind zuerst die Behauptung der Selbstgenugsamkeit menschlicher Vernunft zur Erkenntniß göttlicher Wahrheit, und dies schließt die Leugnung der alleinigen Autorität der heiligen Schrift hierfür ein; zweitens die Behauptung der Selbstgenugsamkeit des menschlichen Willens zur Erlangung der Gerechtigkeit vor Gott, was die Würde Christi als des alleinigen Grundes unserer Rechtfertigung ausschließt. Braucht man da noch zu fragen, ob unsre Kirche, deren Formal- und

Realprinzip ganz entgegengesetzte sind, eine solche Richtung als zu Recht beständig in ihrem Innern anerkennen kann? Von einer Ausschließung kann keine Rede seyn; auch ihre kränksten Glieder darf und kann die Kirche von ihrem lebendigen Leibe nicht abschneiden. Da es übrigens bekannt ist, wie sich der Rationalismus mit der heiligen Schrift selbst auseinanderzusetzen weiß, so bedarf es des Nachweises nicht, daß er auch mit einem Bekenntnisse so zu verfahren wissen wird, das aus zusammengewebten Schriftstellen besteht. Ein Anderes aber ist es, dieser Richtung eine einstweilige äußerliche Duldung zu belassen, ein Anderes, ihr einen Rechtsboden im kirchlichen Lehramte zu gewähren. Und kann die Kirche darauf ausgehen, Friede zu stiften zwischen ihren gläubigen Bekennern und einer Partei, welche, wie mannigfache Färbung und Schattirung sie auch annehmen mag, doch in den Grundprinzipien von der Kirche abweicht? — Und angenommen, eine Friedestiftung — unter welchen Parteien es auch sey — hätte wünschenswerth, ja nothwendig geschienen, so fragt sich zuletzt doch: Hat die Kirche den Frieden höher zu schätzen, als das Beharren am schriftmäßigen Bekenntniß, so daß sie um jenes willen ein Theil von diesem nachlassen und erkannte gewisse Gotteswahrheit abermal ins Ungewisse stellen dürfte? Hier dreht sich Alles um die Frage: Sind die Bekenntnisse ihrer Substanz nach schriftgetreue Wahrheit? Stimmt ihr Inhalt mit den großen Grundgedanken des Wortes Gottes? Es kommt nicht darauf an, ob du und ich dies glauben, sondern ob die Kirche dafür halten müsse. Und das muß sie so gewiß, als sie ihr ganzes Daseyn auf die erkennbare und erkannte Schriftwahrheit gründet Sie kann und will aber diese nicht behaupten als ihr eignes Produkt, sondern als erkanntes Wort Gottes, von welchem sie nichts aufgeben, von dem sie nicht weichen kann und das sie stetig bekennen muß, weil sie weiß, daß unter Voraussetzung des Herzensglaubens das Bekenntniß die Verheißung der Seligkeit hat (Röm. 10, 10.), der Grundfelsen des Kirchenbaues ist (Matth. 16, 16 ff.) und das Kriterion aller Geister (1 Joh. 4, 1—3.). Das Halten am Worte geht zusammen mit der Liebe zum Herrn (Joh. 14, 23. 24.), wer aber den Frieden unter Menschen

mehr liebt, als den Herrn, der ist sein nicht werth (Matth. 10, 34—37.). Nur aus der Einigkeit im Geist — Ein Leib und Ein Geist, Ein Herr, Ein Glaube (Eph. 4, 3—5.). — kann das rechte Friedensband hervorgehen; jeder andere Friede ist ein anderer als der Herr giebt, der nicht giebt wie die Welt, (Joh. 14, 27.). Die ganze Jüngerschaft Christi beruht auf dem Festhalten an seiner Lehre (Joh. 8, 31. Matth. 28, 19. 20.), wie er sie den Aposteln anbefohlen. So lieb die Kirche daher den Frieden haben, so gern sie Friede stiften mag, von dem erkannten Gottes Worte kann sie um deswillen kein Haarbreit weichen, von ihrem Bekenntnisse desselbigen keine Sylbe zurücknehmen; die Sicherung ihrer öffentlichen Lehre, die sie dem Amte anvertraut, muß der Kirche daher unter allen Umständen eine heiligere Pflicht seyn, als alle Pacification. —

War nun der Synode das Interesse der Pacification einmal wichtiger, als die Treue am Bekenntniß, so mußte sie selbst freilich hiernach zuerst verfahren, und von diesem Gesichtspunkte aus wird die Zumuthung, daß sie vor allen Dingen das Bekenntniß ihres eignen Glaubens hätte ablegen sollen, ganz folgerecht abgewiesen (S. 196—199.). Wir können zwar in dieser Zumuthung den Sinn nicht finden, als hätte „vor aller Verständigung der Buchstabe der Bekenntnißschriften als Scheidewand aufgerichtet werden sollen" (S. 198.); ob aber eine Versammlung, innerhalb welcher eine gemeinsame Anerkennung der Substanz der evangelischen Bekenntnisse für unmöglich erklärt werden muß, von der evangelischen Kirche als ihre Vertreterin im Geist und in der Wahrheit anerkannt werden könne, das ist eine andre Frage. — Ueber das, was hier ferner noch über die Feststellung des Fundamentalen gesagt wird (S. 199—202.), dürfen wir uns auf unsere früheren Ausführungen beziehen. Schließt der Abschnitt aber mit den Worten eines gläubigen Mannes, welcher gesteht, „sich selbst darüber gerichtet zu haben, daß er oft mit ungöttlicher Härte und Bitterkeit über konfessionelle Dinge" mit Gläubigen gestritten (S. 203.), so mag das für manches auch in dieser Angelegenheit gefallene Wort seinen Stachel haben, aber unser theurer Gegner wird doch zugeben, daß man

auch ohne solch leidenschaftliche Stimmung den Kampf für das von der Kirche und mit ihr erkannte Wort Gottes für ein heiliger Gebot achten kann, als alles Interesse der Pacification.

Und auch der Union, auf welche uns der letzte Abschnitt (S. 204—212.) führt. —

Daß die Union im höchsten Sinne ein großes, heiliges, göttliches Werk sey, ist über allem Zweifel, und auch von der evangelischen Kirche von jeher anerkannt. Sie ist die Zusammengliederung der Heiligen, welche hinanführt zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes (Eph. 4, 12. 13.); sie ist selber diese Einheit im Geist, aus welcher kommt, daß wir, stets bereit Jedem, der das Wort darauf unsre Hoffnung beruht von uns zu hören verlangt (1 Petr. 3, 15.), daß wir mithin im freimüthigen Bekenntnisse Alle Dasselbe sagen, und keine Spaltungen unter uns, wir vielmehr gliedlich vereiniget seien (*κατηρτισμένοι*) in demselben Sinn und in derselben Meinung (1 Kor. 1, 10.); sie ist das Stehen in Einem Geist, Einer Seele, auch im Mitkämpfen für den Glauben des Evangeliums (Phil. 1, 27.), darin allein ein Bekenntniß im Sinne der Schrift, eine Homologie, ein Uebereinsprechen, an welchem wir festhalten sollen (Ebr. 4, 14. 10, 23.), möglich ist. Sie ist die Einheit, von welcher der Herr in seinem hohepriesterlichen Gebete sagt: „Ich bitte aber nicht allein für sie (die Jünger), sondern auch für die, so durch ihr Wort an mich glauben werden, daß sie Alle Eins seien, gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir; daß auch sie in uns Eins seien; daß sie vollendet seien zu Eins." (Joh. 17, 20. 21. 23.). — Dürfen wir sagen, der Sohn und der Vater seien auch nur im Fundamentalen Eins, und darum genüge auch unter den Gläubigen eine solche Einheit? oder die Gleichung des Herrn sey so genau nicht zu nehmen? Wir wagen dergleichen kaum auszusprechen. — Einerlei Geist, einerlei Sinn, einerlei Meinung, einerlei Rede in Allem, was Gottes Wort zufolge Wahrheit ist, das ist die rechte, wahre, schriftmäßige Union, welche der Geist Gottes herbeiführen muß durch sein Wort. Ihrer ganzen Erfüllung,

der Vollendung, von welcher der Herr spricht, harren wir entgegen auf den großen Sabbath, der dem Volke Gottes noch vorbehalten ist. Ihre theilweise Erfüllung, als zwischen Lutherischen und Reformirten, kann erbetet und erarbeitet werden im heiligen Geist, kann aber nur stattfinden auf Grunde des Wortes Gottes, durch dessen tiefere Ergründung und Entfaltung, und durch die gleiche Demuth gegen das feste Wort der Schrift, muß dann aber auch in gleicher Gewißheit des Glaubens und der Lehre bestehen über diejenigen Dinge, worüber bis hierher Streit ist. Für den Einsichtigen bedarf es schon jetzt keines Beweises mehr, daß eine dekretirte Union in Verfassung und Cerimonien, ohne Einigung in der Lehre, keine schriftmäßige sey, auch keine haltbare, im höchsten Sinne. Bei der rechten Union muß es auch in den Unterscheidungslehren der Kirchen zu einer klaren und entschiedenen Einigung kommen. Denn worinnen kein Streit ist, darin braucht nicht unirt zu werden, darin ist man ja einig; worin aber Uneinigkeit ist, darin muß die helle und bestimmte Wahrheit siegen, sey es daß ein Theil den anderen durch Schrift überwinde, sey es daß beide Theile überwunden werden durch ein tieferes und völligeres Schriftverständniß. Daß die Gegensätze für unerheblich erklärt und bei Seite geschoben werden, das ist keine Einigung in der Wahrheit, sondern daß sie überwunden und verglichen werden, dergestalt, daß kein Theil aufgebe was er hat, sondern nur ein Mehreres dazu empfange; wie der Herr sagt: Halte was du hast, — und: Wer da hat, dem wird gegeben werden, daß er die Fülle habe. —

Es ist fast unbegreiflich, wie man in unserer Zeit, die so großen Anspruch auf philosophische Durchbildung macht, die allumfassenden Fundamentalgedanken hat verkennen können, welche die eigentliche Unterlage der konfessionellen Gegensätze bilden. So beruht offenbar die verschiedene Ansicht über die Vorersehung und über die Person Christi, folgeweise auch über das Altarsakrament, auf der Grundanschauung des ethischen und ontologischen Verhältnisses zwischen Gott und der Welt, dem absoluten Schöpfer und dem Geschöpf. Nach der reformirten Lehre fällt der ganze Schwerpunkt der ethischen Frei-

heit allein in Gott, als die absolute Person, wogegen die relative Selbständigkeit der sittlichen Kreatur ganz verschwindet. Daher die Behauptung der Vorbestimmung des Menschen zur Seligkeit oder Verdammniß durch unbedingten Gottesschluß. Wogegen der Semipelagianismus der römischen Kirche gerade auf der entgegengesetzten Auffassung dieses Grundverhältnisses beruht; denn hier wird die sittliche Selbstbestimmung der Kreatur so sehr ins Uebergewicht gebracht, daß dieselbe durch eignes Thun die Gnade Gottes an sich zu binden vermag, und der sündige Mensch sogar eine sittliche Wahlfreiheit haben soll. Nach lutherischer Anschauung ist nur die sündige Kreatur, die ihre relative Selbständigkeit sich selbst zur absoluten setzt und sie eben dadurch vernichtet, unfrei und ohne sittliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmung, sie wird aber durch die Wahrheit in Christo in den Stand freier sittlicher Selbstbestimmung und Entscheidung erhoben, und ihre Erwählung zur Seligkeit ist das freie Werk eben so sehr göttlicher als menschlicher That, ihre Entscheidung zur Verdammniß aber als That lediglich ihre eigne, weil sie aber abermalige unbedingte Setzung der Eigenheit ist. Aus Gottes zeitlosem Allüberschauen des Zeitlichen folgt dann, daß er die freie Entscheidung der Kreatur von Ewigkeit zuvor erschauend, die Ersteren von Ewigkeit als im Sohn Erwählte zur Seligkeit bestimmt, die Zweiten aber eben so den von ihm ewig bestimmten Folgen ihrer eignen Wahl verfallen siehet. Als luthersche Grundanschauung stellt sich mithin in Bezug auf den Einzelnen ein reines Gleichgewicht und Ineinanderfallen göttlicher und menschlicher Freiheit heraus, wobei der Absolutheit der göttlichen ihre Wahrheit verbleibt, da sie selbst als Grund und Ursache der menschlichen gesetzt wird. Ist aber ein solcher Gegensatz zwischen der reformirten und lutherschen Lehre etwa kein fundamentaler? Man erwäge die Folgen desselben für die ganze Anschauung der Heilsordnung. — In der Lehre von der Person Christi handelt es sich vom ontologischen Verhältniß des Schöpfers zum Geschöpf. Die lutherische Kirche erkennt in der Menschwerdung Christi eine vollendete Synthesis des Schöpfers und des Geschöpfs, Gottes und des Menschen; deren einzelne Momente im zeitlichen Leben des Sohnes Gottes zwar auseinan-

vertreten, in dem Auferstandenen und Erhöheten aber ihre Vollendung gefunden haben. Die Synthesis wäre aber keine vollkommene, wenn in ihr nicht göttliche und menschliche Seynsform durchaus ineinander aufgingen, d. i. wenn die menschliche Natur Christi nicht an allen Wesenheiten seiner göttlichen, die göttliche Natur nicht an allen Wesenheiten seiner menschlichen ganzen und vollen Antheil hätte. Daraus ergiebt sich sowol die Lehre von der Mittheilung der Eigenschaften, als von der Allanwesenheit der menschlichen Natur mit der Gottheit des Sohnes. Nach reformirter Lehre ist Christus zwar nach seiner göttlichen Seynsform allgegenwärtig, nach seiner menschlichen aber befindet er sich noch immer räumlich bedingt und begränzt an einer bestimmten Stätte im Himmel, und seine Gottheit kann auch außerhalb der Menschheit seyn, obwol auch dann noch mit ihr vereinigt, doch nicht so, daß göttliche Eigenschaften der verklärten Menschennatur mitgetheilt sind. Die vollendete Synthesis wird hier also nicht anerkannt. Und wenn die Person Christi der einzige Grund des Heils ist, so sollte diese ganz divergirende Anschauung von derselben nicht ein fundamentaler Gegensatz seyn? — Der Abendmahlsstreit hat eben denselben im Hintergrunde und ist nur eine weitere Abfolgerung. Hier handelt es sich um die Grundanschauung des Verhältnisses zwischen dem geistigen und dem verklärten leiblichen Seyn. Auch hier erkennt die lutherische Kirche in dem Zustande der Vollendung eine reine Synthesis zwischen Leib und Geist, wornach ebenso der Geist sich verleiblichet, als der Leib sich vergeistiget, mithin gleichfalls eine Mittheilung der Eigenschaften stattfindet. (Das *σῶμα πνευματικὸν*, 1 Kor. 15, 44. setzt ein *πνεῦμα σωματικὸν* voraus.) Die reformirte Anschauung erkennt dies eben so wenig an, als die römische; Beide lassen nur eine Verbindung dieser Existenzen zu, wobei jener der Schwerpunkt in die geistige, dieser in die leibliche fällt. Daher dort die Behauptung der nur geistigen Mittheilung Christi im Abendmahl, hier die Behauptung der Transsubstantiation, und Beiden gegenüber die bekannte lutherische Auffassung. — In gleichem Gegensatze stehen die Grundanschauungen der beiden evangelischen Kirchen über das Verhältniß der Erscheinung zum Wesen. Nach lutherischem Begriff

ist das Wesen selbst in der Erscheinung und die Form an ihrem Inhalte; nach reformirter Anschauung fällt Beides auseinander, die formale Erscheinung ist nicht das Aeußere ihres Inneren, sondern deutet nur auf ein solches, ist mithin nur ein Zeichen, das nicht anders wahre Beziehung auf das Wesen hat, als wenn das wahrnehmende Subjekt es mit diesem zusammenschaut. Daher sind dem Reformirten die Sakramente und die Predigt des Worts kraft- und inhaltlos, wenn nicht das empfangende und hörende Subjekt zugleich und darneben vom heiligen Geist zum Glauben bewegt wird und durch den Glauben im Zeichen das anschaut, was es bedeutet. Während nach lutherischer Anschauung in den Sakramenten die göttliche That selbst, unabhängig von unserm Glauben, zur Erscheinung kommt, Christus darin wesenhaft gegenwärtig wirkt, und ebenso dem gepredigten Worte die belebende und befreiende Kraft des heiligen Geistes selber innewohnt und in demselben thätig wirkt. — Aus dem Allen resultirt endlich eine ganz entgegengesetzte Anschauung vom Wesen der Kirche. Dem Reformirten ist die Kirche die Gemeinde der Gläubigen, weil zum ewigen Leben Vorbestimmten, der Heiligen und Auserwählten; das Wesen der Kirche beruht ihm daher in der subjektiven Würde ihrer Glieder, und um diese zu erhalten, bedarf er deshalb einerseits einer strengen Kirchenzucht, anderseits einer Verfassung, welche die Gleichheit Aller durchaus herstellt. Nach lutherischen Begriffen ist die Kirche ein durch objektives göttliches Thun und Wirken erbauter Organismus und die Gemeinschaft derer, an welchen der Herr seine ihm einverleibende Gnade bethätigt durch Sakrament und Wort. Daraus tritt denn abermals eine Divergenz der Grundanschauung hervor über die Bedeutung des Objektiven und des Subjektiven im Reiche Gottes, welche für Lehre, Kultus und Verfassung von den weitgreifendsten Folgen ist. Unverkennbar stehen auf jeder Seite diese Anschauungen der großen Grundverhältnisse unter sich in einem tiefen unlösbaren Zusammenhange und durchdringen und bedingen das ganze Wesen der kirchlichen Lehre wie der kirchlichen Lebensgestaltung dergestalt, daß vor Ueberwindung solcher Gegensätze eine Einheit des Glaubens

und der Erkenntniß des Sohnes Gottes, eine innerliche wahre Union im Sinne der Schrift nicht denkbar ist.

Wol aber eine äußerliche, gegründet auf das freudige Anerkenntniß des Gemeinsamen, darinnen wir über den Gegensätzen unter Ein Haupt verfasset sind zu einerlei Hoffnung unseres Berufs, befestiget durch liebevolle Würdigung der besonderen Gaben, womit der Herr jede der beiden Kirchen geschmückt hat, sich erweisend in schwesterlicher Lieb und Treue, gegenseitiger Handreichung und in der Gemeinschaft jedes guten, gottgefälligen Werks. Ja, mögen beide Kirchen sich eng aneinanderschließen, sich auf das innigste verbinden, selbst zu einem gemeinsamen Haushalt, nur daß sie, solange nicht die innerliche völlige Einheit durch eine neue Entwickelung des evangelischen Glaubensbewußtseyns klar, bestimmt und entschieden herbeigeführt ist, jede in ihrer Selbständigkeit und gliedlichen Geschiedenheit conservirt bleiben, daß diese Vereinigung nicht eine absorptive, sondern eine conservative sey.

Es braucht des Beweises nicht, daß die Preußische Union weder jene schriftmäßig innerliche, noch diese conservative äußerliche ist. Sie hat die Gegensätze weder in der rechten Weise überwunden, noch in der rechten Weise conservirt. Sie ist über dieselben hinweg, um sie herum gegangen, hat sie bei Seite geschoben, und doch nicht aus der Welt schaffen können. Geschichtlich ist das freilich ganz erklärbar, es hat jedoch die Folge gehabt, daß gar Vielen, auch Gläubigen, das bestimmte Glaubensbewußtseyn über die großen Fragen, um welche sich die Unterscheidungslehren drehen, ganz abhanden gekommen ist, daß dieselben nun weder Lutherische noch Reformirte, sondern Unirte κατἐξοχὴν sind, welche als solche gar kein bestimmtes Bekenntniß, also kein Zeugniß ihrer öffentlichen Lehre besitzen. Als der Synode daher eine consultative Fortsetzung des Unionswerkes aufgetragen wurde, fand sie nun auf einmal drei Theile zu vereinigen. So sehr die Aufgabe dadurch erschwert wurde, so war es doch nicht unmöglich, eine Verbesserung begangener Fehler anzubahnen und auf eine Entwickelung der bisherigen verworrenen Unirtheit zu einer äußerlich conservativen Union hinzuarbeiten. Die Kabinetsordre v. 28. Febr. 1834. zeigte dahin schon den Weg, da sie ausdrück-

lich erklärte, „die Union bezwecke und bedeute kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch sey die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden; durch den Beitritt zu ihr werde nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen." Auf diesem Wege aber wäre man zu einer Wiedereinsetzung der lutherischen wie der reformirten Kirche in ihre theilweise Selbständigkeit gekommen, und das hielt man für eine Verletzung der Union. Man wollte auf dem Acker des Herrn weder Waizen noch Rocken noch Gerste, sondern absolutes Getraide, Getraide *κατ᾽ ἐξοχήν*. Und aus diesem Gesichtspunkte wurde die neue Lehramtsverpflichtung formulirt. Das neue Bekenntniß ward zum Unionsbekenntniß, und zwar im Sinne jener Union, welche die kirchlichen Gegensätze ganz ignorirt, welche das Einigende, das doch „die Vereinigung zu Einer kirchlichen Gemeinschaft fordern" (S. 204.) soll, so weit faßte, daß das daraus entsprungene Bekenntniß, wie wir schon bemerkten, auch von einem römischen und griechischen Christen abgelegt werden kann. —

Es ist gesagt worden: „Daß die Einheit der Herzen eine sehr unvollkommene ist, so lange die Kirchen durch eine äußere Scheidewand getrennt sind, werde durch die Erfahrung hinreichend bezeugt." Hier aber liegt Alles an der inneren, nicht an der äußeren Scheidewand. Die Territorialität der Landeskirchen ist eine lediglich äußere, trennt sie aber die Herzen der Württembergischen, der Hannövrischen, der Bairischen und Mecklenburgischen Lutheraner? Zwischen Lutherischen und Reformirten ist aber die äußere Scheidewand nur der Ausdruck der innerlichen, welche durch Wegnahme jener nicht mit hinweggeräumt wird; oberhalb welcher aber die lebendigste Herzenseinheit im gemeinsamen Glauben stattfinden kann. Trefflich sagt der Verf. (S. 204.): „Man muß die Bedeutung der Kirche und kirchlichen Gemeinschaft sehr gering anschlagen, wenn man aus der bestimmten und inhaltsvollen Einheit des Glaubens nicht auch das Bedürfniß des kirchlichen Zusammen-

schlusses ableiten will." Soll sich aber diese Einheit auf diejenigen zum allgemeinen Christenglauben nothwendigen Fundamentalsätze beschränken, die das Formular enthält, so kann sie jenes Bedürfniß so wenig erzeugen, als es zwischen Evangelischen und Römischen entsteht durch die Einheit in den drei ökumenischen Bekenntnissen, welche noch weit reicher und bestimmter sind, als das neue Unionsbekenntniß. Daß dies Letztere „zum Förderungsmittel der Union" (S. 205.) dienen würde, ist wol kein Zweifel; welcher Union aber, ist ebenfalls klar, — der Union im Unbestimmten, Unentwickelten, Ungewissen in Betreff aller bisher streitigen, ja sogar vieler und höchst wichtiger unstreitigen Punkte. Der Verf. sucht nun (S. 206—210.) nachzuweisen, wie mit der angeführten Kabinetsordre die Vorschläge der Synode in Uebereinstimmung geblieben seien. Immerhin! Aber anstatt die unklaren und ungestalten Verhältnisse der jetzigen Union zu consolidiren, hätte man suchen sollen sie weiterzubilden und fortzuentwickeln zu einer echt conservativen Union. Von einer solchen kann sich unser Verf. zwar keine Vorstellung machen, ja sie scheint ihm „das wundersamste Unding, das die Geschichte je gesehen" (S. 209.). Als solches können wir aber eine Vereinigung nicht ansehen, die nur die äußerliche Verwirklichung derselben gliedlichen Einheit über der gliedlichen Sonderung seyn würde, welche innerlich bereits vorhanden ist. Hierfür die rechten Formen zu finden, war jedoch eine schwierigere Aufgabe, als die welche die Synode sich stellte.

Es scheint nun allerdings, als ob die Synode, wie der Verf. sich ausdrückt, „der Sonderung in der Einheit im wahrhaften Sinne Rechnung getragen, indem sie den Gemeinden das Recht verwahrt sich in ihrem Gebiet mittelst der Vokation den besondern konfessionellen Typus zu sichern" (S. 210.). Aber eine bewußte, ausgebildete Einheit im Glauben, wie Reformirte dort, Lutherische hier sie in bestimmter Ausprägung besitzen, kann sich nicht damit begnügen, ein Gemeindegebiet mit besonderm konfessionellen Typus zu seyn, sie erzeugt vielmehr am bestimmtesten „das Bedürfniß kirchlichen Zusammenschlusses," und es kann z. B. ein wahrer lutherischer Christ nur in derjenigen Union ausdauern, welche seine Kirche als

solche in sich aufnimmt, nicht aber sie in einzelne unzusammenhangende Gemeinden mit lutherischem Typus auflöst, deren Lehre und Bekenntniß durch nichts gesichert ist, als durch den Willen eines einzelnen Patrons oder einer schwankenden Majorität. Wenn aber, wie die Synode vorgeschlagen, eine Verpflichtung auf das neue Unionsbekenntniß allgemein bei der Ordination, eine Verpflichtung auf die besondern Bekenntnisse der Kirchen aber nur auf Verlangen der einzelnen Gemeinden bei der Vokation stattfinden darf, so ist damit die lutherische wie die reformirte Kirche auseinandergesplittert und dagegen eine Unionskirche geschaffen, die in Wahrheit entweder nur das neue, überaus unzulängliche Bekenntniß oder gar keins hat. Diese ganz neue, künstliche Trennung der Vokation von der Ordination ist aber auf evangelischem Gebiete schon deshalb unzuläßig, weil sie zugleich eine Verwandlung des geistlichen Amtes in einen geistlichen Stand einschließt. Der XIV. Art. der Augsb. Konfession sagt: De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus; und unser Kirchenrecht hatte folgerichtig daraus den Satz abgeleitet: Nemo ordinatur nisi rite vocatus; denn in der Berufung liegt die Uebertragung des kirchlichen Amts an die einzelne Person, und die Ordination ist der Akt, worin die Kirche die Würdigkeit der geschehenen Berufung und der berufenen Person zum Amt feierlich bezeugt und segnet. Reißt man dem Begriffe nach Beides auseinander, so muß man auch eine Ordination ohne Vokation zugestehen und folgeweise einen geistlichen Stand ohne ein geistliches Amt oder, was dasselbe, ein geistliches Amt an der Kirche im Allgemeinen ohne an einer bestimmten Gemeinde. In der römischen Kirche findet sich dergleichen nun allerdings; daß dies aber gegen alle evangelischen Grundbegriffe über die Kirche und deren Amt streitet, bedarf keiner Nachweisung. Bei einer wahrhaft conservativen Vereinigung würde man zu dergleichen Mitteln nicht zu greifen brauchen. Unser verehrter Gegner will ein für alle Mal nur die Union gelten lassen, wie sie in Preußen versucht ist. Diese aber, die weder die innerlich wahre ist, die wir nach der Schrift am Anfange die-

ses Abschnitts bezeichneten, noch die conservative äußerliche, worin die Kirche und ihr Bekenntniß- und Lehrbestand unverletzt bleiben, vielmehr jene absorptive, worin ein Bekenntniß das andre aufhebt, das Bestimmte sich in Unbestimmtheiten verwischt und der entfaltete Glaubensinhalt dem problematisch Unentwickelten weichen muß, diese Union, die schon jetzt ihre innerliche Lockerheit und Unhaltbarkeit in demselben Grade offenbart, als ein mit konkreten Elementen erfülltes Glaubensbewußtseyn wieder allgemeiner wird, diese Union können wir, ehe sie nicht zu einer höheren und bestimmteren Gestaltung fortschreitet, für kein genügendes Motiv halten, daß um ihretwillen der reiche kirchliche Bekenntniß- und Lehrbestand, dessen Substanz wir für durchaus schriftmäßig halten, durch das neue Bekenntniß verschlungen und machtlos gemacht werde. — Wir aber schließen mit dem alten Spruche göttlicher Krisis:

Ists Werk von Gott, so wirds bestehn:
Ists Menschenwerk, wirds untergehn.

Anhang 1.

Das neue Ordinationsformular.

Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen ist und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen, daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe, demnach zum Ersten weder seine eigenen Meinungen noch irgend welche menschliche Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaß seiner Lehre nehme; zum Andern, daß er in derjenigen Auslegung der heiligen Schrift, welche nach dem Gesetz der Sprachen durch den heiligen Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleißig fortfahren wolle in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und mit den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre.

(Hier folgt auf die Frage nach der Zustimmung des Ordinanden die Antwort desselben.)

Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehen, so frage ich Euch:

Ob ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennt Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist?

Sodann ob ihr mit der gesammten evangelischen Kirche

zum Ersten Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm, bekennet als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet von Gott mächtig von Thaten und Worten den Frieden verkündigt hat, als der einige Hohepriester uns durch seinen Tod mit Gott versöhnet hat, dahingegeben ist um unserer Sünden willen und um unserer Gerechtigkeit willen auferwekket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe und herrschet ewiglich als das Haupt der Gemeine, die er sammelt und erhält mittelst des Wortes und der heiligen Sakramente durch den heiligen Geist, der von ihm gesendet in unsere Herzen uns Jesum nennen lehrt unseren Herrn und die Gnade erkennen, so uns in ihm geschenket ist?

Zum Andern, ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollet, daß wir allzumal Sünder sind, aber Kinder Gottes werden durch den Glauben an Christum, in welchem wir, gerechtfertigt vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke, das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel, und daß wir durch denselbigen Glauben, der in der Liebe kräftig die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vollbereitet werden auf den Tag Jesu Christi?

(Hier folgt das zweite Ja des Ordinanden.)

Anhang 2.

Vorschläge über eine evangelische Lehrordnung.

I.

Die Symbole, die in der evangelischen Landeskirche Geltung haben, sind:

1. die ökumenischen, nämlich das apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbol,
2. die Augsburgische Confession, als das zugleich staatsrechtliche und überhaupt angesehenste Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche, und die sich darauf beziehende Märkische Confession, wobei die zweite Helvetische und die Französische Confession in der Geltung anerkannt werden, welche sie bei einzelnen Gemeinen haben,
3. die beiden Katechismen Luthers und der Pfälzische oder Heidelberger Katechismus,
4. diejenigen Schriften, in welchen sich das Bekenntniß weiter entwickelt und erklärt hat, die Apologie der Augsburgischen Confession, und die Schmalkaldischen Artikel, das Leipziger Gespräch und die Thorner Declaration.

Auf die übrigen Symbole, in sofern sie in den verschiedenen Landestheilen Geltung gehabt haben, zu vociren, bleibt den Patronen und Gemeinden vorbehalten.

II.

Die evangelische Kirche ist, wie ihr Name es darthut, in dem Evangelio gegründet, und um des göttlichen Wortes willen, an welches sie glaubt, und welches sie bewahrt, zur Freiheit von Satzungen und Buchstaben berufen. Daher haben die Zeugnisse vom Glauben, welche sie der Welt und sich gegeben, und durch die sie sich in Ansehung aller Hauptartikel im Besitze einer schriftmäßigen öffentlichen Lehre weiß, ihre volle und beständige Geltung nur in Zurückführung auf den Grund heiliger Schrift, und im lebendigen Zusammenhange mit dem Glauben der christlichen Gemeinde und mit der theologischen Wissenschaft, welche von ihnen getragen wird, und ihnen zur Bewährung gereicht.

Dessen ungeachtet hat das kirchliche Verfahren und amtliche Thun, und zwar in dem Grade mehr, als es im Namen der kirchlichen Gemeinschaft geschieht, den nächsten Grund seiner Berechtigung allezeit in dem geltenden Bekenntnisse nachzuweisen; und eine Verleugnung und Aufhebung dieser symbolischen Bürgschaft der öffentlichen Lehre und persönlicher Lehr-

freiheit kann weder auf dem Gebiete der lehramtlichen, noch der liturgischen oder der kirchenregimentlichen Thätigkeit zu Recht bestehen, namentlich und vorzüglich, wenn es entweder die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils in Christo gilt, durch welche sich das Christenthum von andern Religionen unterscheidet, oder die Grundlehren der Heilsordnung, durch welche die evangelische Kirche der römischkatholischen gegenüber steht, oder die Prinzipien der evangelischen Lehre und Kirchenordnung, kraft deren sie sich gegen Anarchie und schwärmerisches Sektenwesen verwahrt und geschützt hat.

Obgleich die evangelische Kirche dieses Landes in ihrer Einheit sich zu keinem Sondersymbole als solchem bekennet, so erkennet sie doch den einzelnen Gemeinen, deren ordnungsmäßig erklärter Wille es ist, das Recht zu, ihre Lehre, gottesdienstliche Uebung, Sakramentsfeier und Disciplin in Gemäßheit ihres besondern Bekenntnisses fortzuführen, und die Geistlichen durch die Vokation darauf zu verpflichten; und dafern nur die letztere ordnungsmäßig erfolgt ist, hat das Kirchenregiment mittels der Bestätigung und Einweihung diesem Verhältnisse Schutz und Gewähr zu ertheilen. Die zuvor gegebene Erklärung über das Ansehen der Bekenntnißschriften erstreckt sich demnach auch auf die Verbindlichkeiten, welche von den Geistlichen innerhalb solcher Gemeinen übernommen worden sind. Diese Berechtigung für dergleichen Gemeinen schließt aber die Pflicht ein, sich in ihren Organen und auf dem Gebiete öffentlichen, amtlichen Lehrens und Handelns jeder Kundgebung zu enthalten, durch welche die lutherische oder die reformirte Confession, oder die evangelische Union, oder die Landeskirche im Allgemeinen als schriftwidrig, unevangelisch, unchristlich dargestellt würde.

III.

(enthält Darlegung des Consenses der Bekenntnißschriften.)

(Gedruckt bei W. Plötz in Halle.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strauß, Victor

Das kirchliche Bekenntniß und die lehramtliche Verpflichtung mit nächster Beziehung auf des Herrn Dr. Julius Müllers Schrift: 'Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse'

Halle 1847

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Fe 98
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11340826-1